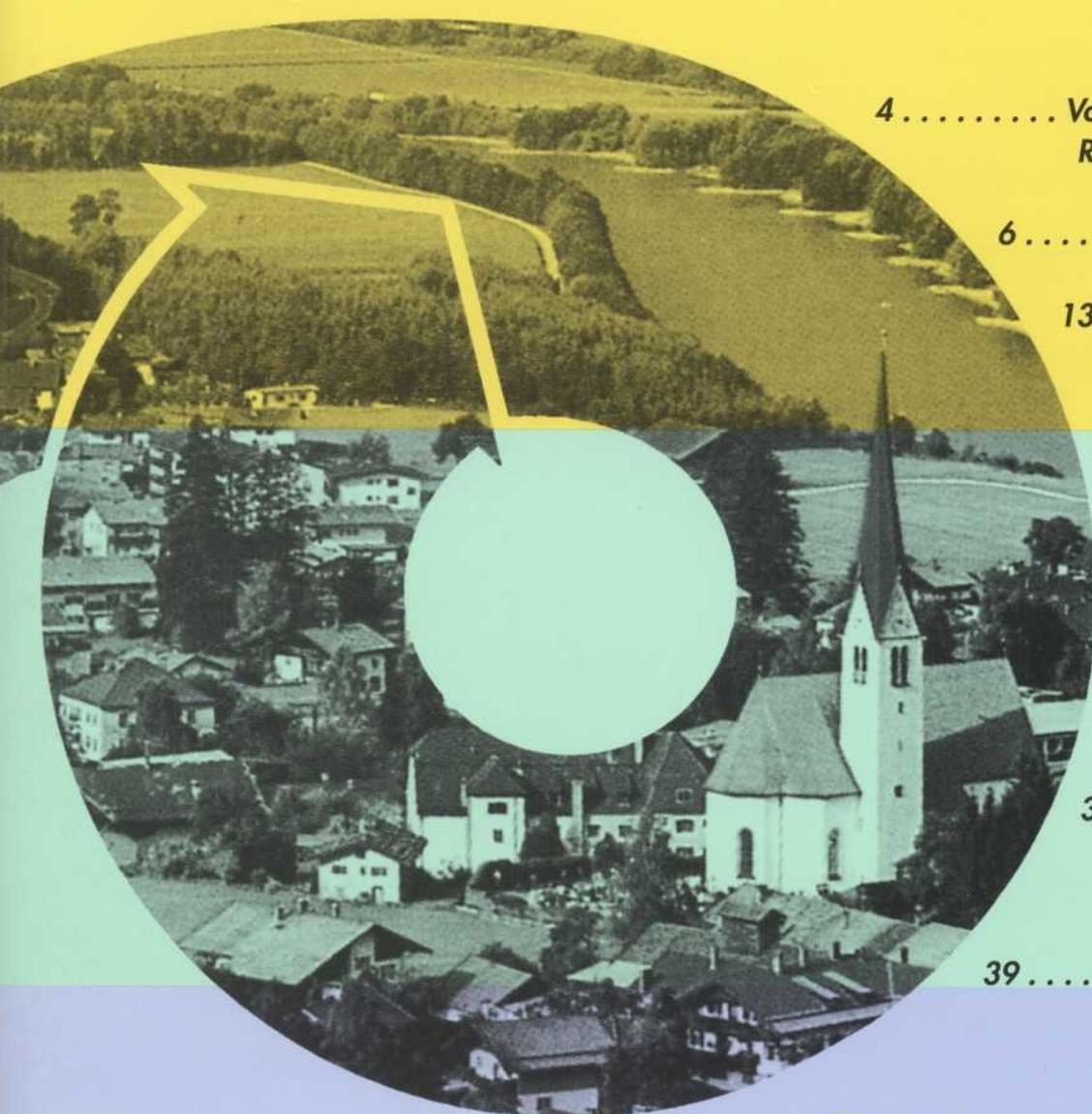


## TIROLER RAUMORDNUNG



4 . . . . . *Vorrang für die Örtlichen  
Raumordnungskonzepte*

6 . . . . . *Tirol im Zeitraffer*

13 . . . . . *Neuausrichtung  
der EU-Regionalpolitik*

17 . . . . . *INTERREG-  
Programme*

21 . . *Über den Wert  
der Nähe*

27 . . . . . *Die neue  
Tiroler Bauordnung*

33 . . . . . *Darstellung der  
Örtlichen Raum-  
ordnungskonzepte*

39 . . . . . *Gewerbeansiedlungen  
in Osttirol*



# INHALT

## **Herausgeberbrief**

Franz RAUTER . . . . . 3

## **Raumordnungspolitik**

LR Konrad STREITER  
Vorrang für die Örtlichen Raumordnungskonzepte . . . . . 4

## **Im Brennpunkt**

Elmar BERKTOLD  
Tirol im Zeitraffer - räumliche Entwicklung in den letzten 40 Jahren . . . . . 6

## **Regionalentwicklung**

Carola JUD  
AGENDA 2000 bringt Neuausrichtung der EU-Regionalpolitik . . . . . 13

Carola JUD und Anette MAYR  
„Auf in die Ge-Steinzeit“  
Der Aufbau des Geozentrums Imst und Umgebung . . . . . 15

Walter GRIMM  
INTERREG-Programme - Stand der Umsetzung zur Halbzeit . . . . . 17

## **Grundfragen der Raumordnung**

Manfred RIEDL  
Über den Wert der Nähe . . . . . 21

## **Örtliche Raumordnung**

Franz KOTTER und Herbert WALTER  
Die neue Tiroler Bauordnung . . . . . 27

Martin SCHÖNHERR  
Die neue Bauordnung aus Sicht der Raumplanung . . . . . 31

Hubert HÖPPERGER  
Darstellungsgrundsätze und Planinhalte des Örtlichen  
Raumordnungskonzeptes . . . . . 33

## **Vor den Vorhang**

Michael UNTERBERGER  
Gewerbeansiedlungen in Osttirol . . . . . 39

## **Kurzmeldungen**

ÖROK - Studie zur Entwicklung der Ballungsräume . . . . . 5

Umsetzung des Ziel-5b-Programmes Tirol . . . . . 14

Territorialer Beschäftigungspakt Tiroler Oberland und Außerfern (TEP) . . . . . 16

Landesregierung beschließt Wirtschaftsleitbild Tirol . . . . . 20

TIRIS im Internet . . . . . 26

„Raumordnung-online“ als wesentlicher Beitrag zu einer wirkungsvollen  
Öffentlichkeitsarbeit . . . . . 30

Stand der Ausarbeitung der Überörtlichen Rahmensetzungen . . . . . 38

Örtliche Raumordnung im Oberland . . . . . 38

## IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger): Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck. Schriftleitung: Dipl.-Ing. Manfred Riedl.  
Technische Abwicklung: Gerhard Hahn. Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Franz Rauter, Abteilung Ic, Michael-  
Gaismair-Straße 1, 6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-3602, Fax 0512/508-3605, E-Mail: b.jaeger@tirol.gv.at. Layout:  
John Walton, Fa. Graphik & Arts Studio, 6071 Aldrans. Umbruch: nuovoline, w+b niederkircher, 6020 Innsbruck.  
Druck: Landeskanzleidirektion, Landhaus, 6010 Innsbruck. Druck Titelseite: Hernegger Offsetdruck, 6020 Innsbruck.  
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol. Erklärung über die grundlegende Richtung:  
Information über Angelegenheiten der Raumordnung.

## Liebe Leserinnen und Leser!

Eine beträchtliche Zahl von Frauen und Männern ist nach den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen des heurigen Frühjahrs neu in die „Gemeindestuben“ eingezogen oder hat den Bürgermeisterstuhl „erobert“. Ihnen gilt diesmal mein besonderer Gruß.

Im Rahmen Ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit werden Sie es sehr rasch auch mit Fragen der Raumordnung zu tun bekommen und ich möchte Sie ermutigen und ermuntern, sich mit diesem Thema aktiv auseinanderzusetzen.

Es entspricht der Natur der Sache, daß seitens der Bürger oder der Wirtschaft Raumordnungsfragen vor allem dann an den Bürgermeister oder an den Gemeinderat herangetragen werden, wenn es um die konkrete Umwidmung von Grundstücken in Bauland geht.

Es ist nicht immer leicht, diese Einzelinteressen mit der notwendigen geordneten Gesamtentwicklung in Einklang zu bringen und die Befriedigung vitaler Interessen der Bürger und der Wirtschaft insgesamt ebenso im Auge zu behalten, wie die Konsequenzen der Siedlungsentwicklung in infrastruktureller und damit auch finanzieller Hinsicht, sowie den gebotenen schonenden Umgang mit den Freiflächen.

Durchdachte, sorgsam erstellte örtliche Raumordnungskonzepte bilden für die Bewältigung dieser Aufgabe eine entscheidende Grundlage. Für die neuen Gemeinderatsmitglieder bietet der Ausarbeitungsprozeß zudem eine ausgezeichnete Gelegenheit, sich mit der Raumordnung von Grund auf auseinanderzusetzen. Sie sollten diese Gelegenheit aktiv nutzen!

Unsere schnellebige, von der Notwendigkeit rascher Entscheidungen geprägte Zeit droht gelegentlich unseren Blick „für's Ganze“ und für Zusammenhänge zu trüben. Elmar Berkthold will ihn in seinem Beitrag ein wenig erhellen, indem er einen Zeiträfferblick auf die räumliche

Entwicklung Tirols seit 1950 wirft und damit die Dimension der seither stattgefundenen massiven Veränderungen begreifbar macht. Dieser Blick zurück wird in einer der nächsten Folgen von RO-Info durch einen Blick nach vorne zu ergänzen sein.

Manfred Riedl setzt sich diesmal aus Sicht der Raumordnung mit der Frage auseinander, welche Bedeutung Nähe bzw. Erreichbarkeit für uns auto-mobile Menschen noch haben. Beurteilen wir künftig die räumliche Verteilung von Wohnungen und Arbeitsplätzen, von Versorgungs- und von Freizeit- und Erholungseinrichtungen nur mehr nach dem Kriterium der Erreichbarkeit im motorisierten Individualverkehr? Was ist uns die Pflege und Entwicklung unserer noch überschaubaren, kleinteilig-gemischten Strukturen wert? Auf wenigen Seiten sind diese Fragen nicht beantwortbar - aber ihre Wichtigkeit und der diesbezügliche Handlungsbedarf werden ins Bewußtsein gerückt.

Das örtliche Raumordnungskonzept, der Flächenwidmungsplan und die Bebauungspläne bilden den Rahmen für die bauliche Entwicklung der Gemeinde, die letztlich mit den einzelnen Bauführungen verwirklicht wird. Grund genug, auch einen Blick auf die neue Tiroler Bauordnung zu werfen, deren Grundzüge von Franz Kotter und Herbert Walter trefflich dargestellt werden. Martin Schönherr steuert einen ergänzenden Beitrag über die recht kniffligen Zusammenhänge zwischen den Abstandsregeln der Bauordnung und der Bebauungsplanung bei.

Die Raumordnungsabteilungen des Amtes sind stets bemüht, ihre Serviceleistungen zu verbessern. Örtliche Raumordnungskonzepte, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne müssen als öffentliche Urkunden auch für den Nicht-Fachmann gut „lesbar“ sein. Die Anlage zur Planzeichen- und Plangrundlagenverordnung schafft dafür wichtige Vor-

aussetzungen. Hubert Höpperger hat diesbezüglich einen wesentlichen Verbesserungsvorschlag erarbeitet und stellt ihn in seinem Beitrag kurz vor.

Was sich sonst in der Tiroler Raumordnung und Regionalpolitik Neues getan hat, finden Sie in einem bunten Bogen von Kurzmeldungen.

Unsere Abonnenten bitten wir, mit dem beiliegenden Erlagschein das Jahresabo 1998 (2 Hefte) zu begleichen.

Aufgrund zwischenzeitig gewonnener Erfahrungen erhalten die Gemeinden ab sofort wieder je drei Freixemplare, um die Reichweite von RO-Info in den Gemeinden zu erhöhen und insbesondere die Weiterleitung an die Gemeinderäte zu erleichtern.

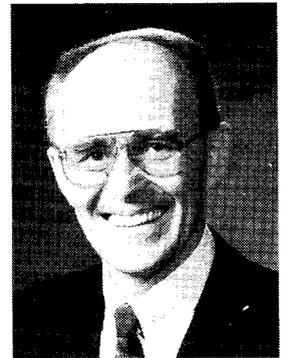
Es grüßt Sie herzlich



Franz Rauter

## Vorrang für die Örtlichen Raumordnungskonzepte

Landesrat  
Konrad Streiter



**Der 31.12.1999 ist für festesfreudige Menschen der Tag des „Jahrtausendsilvesters“. Er ist aber auch ein „Lostag“ für die örtliche Raumordnung in Tirol: bis zu diesem Datum müssen nämlich alle Tiroler Gemeinden ihre Örtlichen Raumordnungskonzepte fertiggestellt haben.**

Es ist mir wichtig, daß diese Frist eingehalten wird. Dies zum einen, weil ich überzeugt bin, daß die in den **Örtlichen Raumordnungskonzepten** vorzunehmenden **Weichenstellungen** für die künftige Entwicklung der Gemeinden keinen Aufschub und keine Verzögerung vertragen. Zum anderen sollte es wohl nicht soweit kommen müssen, daß die gesetzlichen Konsequenzen einer verspäteten Fertigstellung (Verbot der Widmung von weiterem Bauland bzw. Sonderflächen) eintreten.

Die Zeit drängt: Es stehen nur noch rund eineinhalb Jahre für diese schwierige Aufgabe zur Verfügung. Zwar sind die Arbeiten in den allermeisten Gemeinden im Gange, aber erst in 50 Gemeinden sind sie soweit gediehen, daß die Vorbegutachtung durchgeführt bzw. eingeleitet werden konnte und bislang nur vier Örtlichen Raumordnungskonzepten konnte die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt werden.

### Raumplanung bringt Nutzen

Die im März heurigen Jahres gewählten Bürgermeister und Gemeinderäte ersuche ich daher, sich dem **Thema Raumordnung** und besonders der Ausarbeitung der Örtlichen Raumordnungskonzepte mit **vollem Einsatz** zu widmen. Seien Sie sich bewußt, daß es hier um eine Aufgabenstellung geht, die nicht nur das fachliche Können des beauftragten Planers herausfordert, sondern die auch Ihr unmittelbares Engagement bei der Gestaltung des Planungspro-

zesses und bei der Erarbeitung der Planungsinhalte erfordert. Die im Zuge der Erarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gewonnenen Einsichten und die darin zu treffenden Festlegungen bilden die Grundlage für die mittelfristige geordnete Gesamtentwicklung der Gemeinde. Die praktischen Auswirkungen betreffen nicht nur die Weichenstellung für die künftige Baulandentwicklung, sondern ebenso den Infrastrukturausbau und die damit verbundenen Kosten, die Entwicklung des Freiraumes, die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der Gemeinde usw. Sie bilden somit eine ganz maßgebliche Grundlage für Ihre täglich in verschiedensten Bereichen der Gemeindeentwicklung zu treffenden Entscheidungen.

### Unterstützung des Landes

Ich rufe in Erinnerung, daß seitens des Landes die Ausarbeitung der Örtlichen Raumordnungskonzepte **in mehrfacher Weise unterstützt** wird (Zuschüsse zu den Kosten der Ausarbeitung, Bereitstellung von Plangrundlagen und sonstigen Unterlagen, individuelle Beratung). Nehmen Sie diese Hilfen in Anspruch und scheuen Sie sich nicht, die zuständigen Abteilungen des Amtes (Ic für fachliche Belange, Ve1 für rechtliche Belange und hinsichtlich der Zuschüsse) anzurufen, wenn Sie Fragen haben.

Ich trete dafür ein, daß sich die Gemeinden innerhalb des genehmigten Ört-

lichen Raumordnungskonzeptes **relativ autonom** bewegen dürfen: Ist das Örtliche Raumordnungskonzept vom Amt aufsichtsbehördlich geprüft und für in Ordnung befunden und spielt sich eine geplante Umwidmung innerhalb des genehmigten Konzeptes ab, so soll es kein langwieriges Verfahren vor der Aufsichtsbehörde geben. Es ist daher eine **„automatische Genehmigung“** vorgesehen, womit spätestens innerhalb von drei Monaten Klarheit für die Gemeinde besteht. Dies stellt einen bedeutenden Beitrag zur **Beschleunigung** der diesbezüglichen Verfahren und zur **Rechtssicherheit** dar.

### Prioritäten setzen

Die notwendige Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung der Örtlichen Raumordnungskonzepte erfordert es auch, in den verbleibenden eineinhalb Jahren größere **Zurückhaltung bei Einzelwidmungen** von Bauland oder Sonderflächen zu üben. Dies liegt auch im eigenen Interesse der raumordnungsbewußten Gemeinden, da Einzelwidmungen die Gefahr eines „Unterlaufens“ der mit dem Örtlichen Raumordnungskonzept verfolgten Planungsabsichten beinhalten und zudem Arbeitskapazitäten binden, die dringend für die Örtlichen Raumordnungskonzepte gebraucht werden.

Ich habe daher die zuständigen Abteilungen ersucht, **ab sofort** bei der aufsichtsbehördlichen Behandlung von Einzelwidmungen **wie folgt vorzugehen**:

Die „Fliegenden Kommissionen“ in der bisherigen Form werden eingestellt. Anträge für Einzelwidmungen müssen vor Vorlage an das Amt vom Ortsplaner aufbereitet und auf Gemeindeebene vorberaten werden, sind hinsichtlich des Änderungsgrundes entsprechend zu begründen und es müssen dem Änderungsantrag jene Unterlagen beigefügt sein, die für eine Beurteilung seitens des Amtes erforderlich sind (insbesondere auch ortsplanerische Stellungnahmen). Für die Behandlung solcher „tauglichen“ Anträge wird es auch weiterhin selektiv Besprechungen vor Ort geben, nach Möglichkeit im Zusammenhang mit Besprechungen, die ohnehin im Zuge der Ausarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich sind.

### Strenger Maßstab für Widmungsänderungen

Bei der Beurteilung des wichtigen Grundes für die Einzelwidmung wird ein strengerer Maßstab angewendet, wobei folgende **Kriterien** zur Anwendung gelangen:

- Es muß ein unmittelbarer Eigenbedarf oder ein öffentlicher Bedarf an Wohn- oder Wirtschaftsflächen gegeben sein und
- es muß sich dabei um Flächen handeln, die im Verbund mit bestehenden Bauland stehen bzw. die der Abrundung bestehenden Baulandes dienen;
- bei sonstigen Flächen muß zumindest anhand eines fortgeschrittenen Entwurfes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nachgewiesen werden, daß eine Übereinstimmung mit den Zielen der örtlichen Raumordnung gegeben ist;
- ein Flächenbedarf für öffentliche Infrastruktureinrichtungen stellt ebenfalls einen akzeptierbaren Änderungsgrund dar;
- Einzelwidmungen im Zusammenhang mit „Sanierungsfällen“ werden nur dann akzeptabel sein, wenn sich dabei im öffentlichen Interesse gelegene Problemlösungen realisieren lassen;

- ein Widerspruch gegen (überörtliche) Raumordnungsprogramme bzw. überörtliche Rahmensetzungen wird nicht akzeptiert. Im Falle des Vorliegens überörtliche Rahmensetzungen ist eine Abweichung nur auf Grundlage eines fortgeschrittenen Entwurfes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes diskutierbar.

Ich ersuche die Gemeinden, sich auf diese geänderten Modalitäten einzustellen. Die Erstellung der Örtlichen Raumordnungskonzepte ist für mich eine unabdingbare Voraussetzung für den wirksamen Vollzug der Bestimmungen der Raumordnung. Genehmigte Örtliche Raumordnungskonzepte werden aber auch mehr Freiheit und Autonomie in die Gemeindestuben bringen. Die „Hausaufgaben“ zur Erstellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind daher mit großer Sorgfalt zu erledigen.

Abschließend möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß zur Unterstützung einer vorausschauenden Bodenpolitik in den Gemeinden das Instrument des **Bodenbeschaffungsfonds** eingerichtet wurde, welches den Gemeinden bei der Sicherstellung von Gründen für die Wohnbebauung an die Hand geht.



Konrad Streiter  
Landesrat

## Kurzmeldung

### ÖROK – Studie zur Entwicklung der Ballungsräume

„Wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven für die österreichischen Ballungsräume“ ist der Titel einer neuen Studie in der ÖROK - Schriftenreihe Nr. 134/1997. Aufbauend auf ein Gutachten des Österreichischen Instituts für Raumplanung (ÖIR) wird darin im ersten Teil eine Untersuchung der Entwicklungstrends der europäischen Stadtregionen vorgenommen. Der zweite Teil beschäftigt sich mit den Trends und Perspektiven der „Mittelstadregionen“ (Landeshauptstädte) Österreichs.

Die zunehmende Einbindung Österreichs in den europäischen und weltweiten Wirtschaftsraum und die wachsende technologische Ausrichtung von Wirtschaft und Gesellschaft zieht vor allem für die Ballungsräume massive Veränderungen nach sich. Stadregionen treten in einen Standortwettbewerb („Städteettbewerb“), wobei es nicht bloß um Betriebsansiedlungen, sondern vielmehr um die Entwicklung von konkurrenzfähigen Standortbedingungen und die Schaffung „innovatorischer Milieus“ geht. Die Verlagerung des wirtschaftspolitischen Instrumentariums weg von der direkten Unternehmensförderung hin zur Förderung des Unternehmensumfeldes entspricht dieser Entwicklung. Eine offensive Regionalpolitik für städtische Regionen wird damit zu einem wichtigen Kriterium für die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit. Aufgrund der vielfältigen Verflechtungen hat der wirtschaftliche Erfolg der Ballungsräume auch entscheidende Bedeutung für die umgebenden peripheren Räume.

Diesen neuen Anforderungen stehen die Häufung regionalpolitischer und -wirtschaftlicher Problemlagen in den Ballungsräumen gegenüber. Auch mangelt es an der Einsicht, daß die Stadtregion als „operative Einheit“ zu betrachten ist und dementsprechend gemeinsame strategische Zielsetzungen und Umsetzungsmechanismen anzustreben sind. So sind Fragen der Infrastrukturentwicklung, des Standortmarketing sowie der Entwicklung von Siedlung und Verkehr nur durch gemeinsames Agieren der beteiligten Gebietskörperschaften zukunftsweisend zu lösen. In den österreichischen Stadregionen fehlen dafür noch weitgehend die organisatorischen und institutionellen Voraussetzungen.

Auch die Stadtregion Innsbruck wurde in die Untersuchung mit einbezogen. ■

Die Studie ist bei der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK), A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3, Tel.: +431-535 34 44 erhältlich. Die Kosten betragen 120 ATS.

## Tirol im Zeitraffer – räumliche Entwicklung

### in den letzten 40 Jahren

Elmar Berktold

*Unser räumliches Umfeld ändert sich. Einerseits so schnell wie in keiner vorangegangenen Generation. Andererseits aber in so kleinen Schritten, dass es von den Menschen gar nicht so recht wahrgenommen und für selbstverständlich erachtet wird. Hier entstand eine neue Siedlung, dort wurde eine neue Straße errichtet, daneben ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Veränderungen haben in Summe während einiger weniger Jahrzehnte eine durchgreifende Veränderung unseres Lebensraumes mit sich gebracht. Gerade deshalb lohnt es sich, einen Blick auf die längerfristigen Entwicklungen zu werfen.*

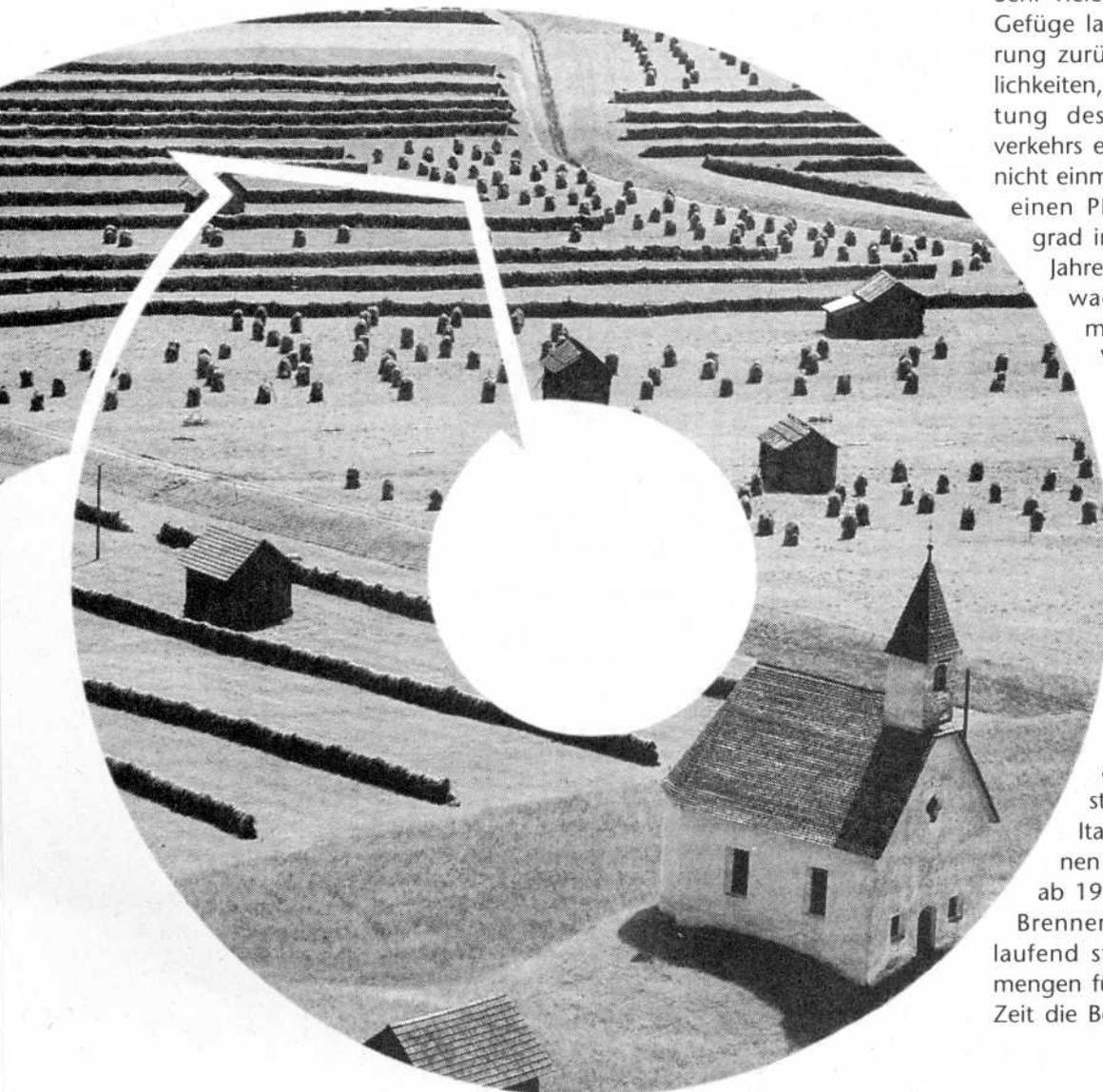
## Trends der letzten Jahrzehnte

*Viele der aufgezeigten Entwicklungen sind nicht auf Tirol beschränkte Erscheinungen. Ihre Auswirkungen stellen in einem Gebirgsland mit beengten Verhältnissen jedoch eine besondere Herausforderung dar.*

### Steigerung der Mobilität

Sehr viele Änderungen im räumlichen Gefüge lassen sich auf die Motorisierung zurückführen und auf die Möglichkeiten, die sich erst mit der Verbreitung des motorisierten Individualverkehrs ergeben. Verfügte 1960 noch nicht einmal jeder fünfte Haushalt über einen PKW, war der Ausstattungsgrad in der ersten Hälfte der 70er Jahre bereits auf über 50% angewachsen. Um 1990 war - zumindest statistisch - bereits die Vollmotorisierung erreicht (Abb. 1).

Die rasante Ausbreitung der PKW in der Zeit des Wirtschaftsbooms zwischen 1955 und 1974 bewirkte einen massiven Ausbau der Verkehrsinfrastruktur des Landes. In hohem Tempo wurden Bundes- und Landesstraßen ergänzt, verbreitert und begradigt. Vor allem die stark anschwellenden Urlauberströme von Deutschland nach Italien und die damit verbundenen sommerlichen Staus führten ab 1958 zu Planung und Bau von Brenner- und Inntalautobahn. Die laufend stark wachsenden Verkehrsmengen führten dazu, dass in neuerer Zeit die Belastungen von Mensch und



Umwelt durch zu viel Verkehr erkannt wurden. Seitdem wird versucht, Verkehrsstrukturen einzuführen, welche diese Belastungen wieder verringern können.

### **Trennung von Wohn- und Arbeitsort**

Die verbesserte Infrastruktur erhöhte die Mobilität der Bevölkerung ungemein, in kurzer Zeit konnten große Distanzen zurückgelegt werden. Durch diesen Umstand war es erstmals in der Geschichte für viele Menschen möglich, den Wohn- und den Arbeitsort auseinanderzulegen.

Städter konnten auf das Land ziehen, aber weiter in der Stadt arbeiten. Vom Hof weichende Bauernkinder mußten nicht mehr in einen Zentralraum ziehen, sondern konnten sich in ihrer gewohnten Umgebung ein Haus bauen und täglich zur Arbeit pendeln. Mit dem Wirtschaftsaufschwung der 60er Jahre begann der Boom der Einfamilienhaussiedlungen in den ländlichen Gebieten.

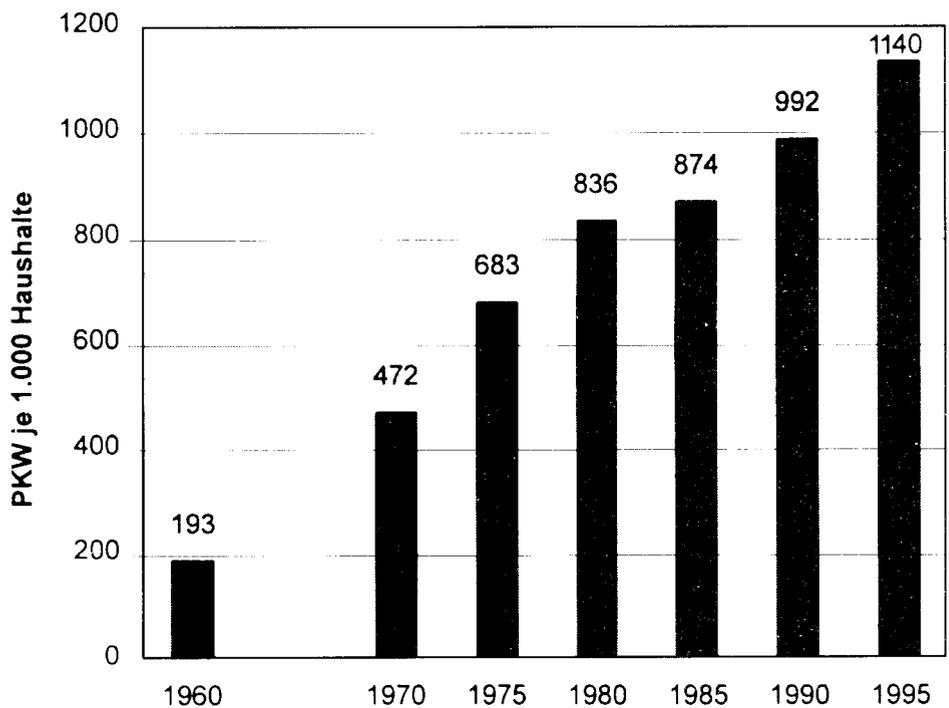
Mit dem Ausbau der Straßenverbindungen, vor allem aber mit dem Bau der Autobahnen, vergrößerten sich nach und nach die Pendeldistanzen und verlagerten sich die Schwerpunkte der Siedlungserweiterungen. Im Zentralraum um Innsbruck, aber auch in etlichen größeren zentralen Orten wird diese Entwicklung durch die stark steigenden Grundpreise verstärkt. So hat sich im Bereich zwischen Zirl und Telfs die Siedlungsentwicklung in den 80er Jahren nach Fertigstellung der Autobahn deutlich beschleunigt, während sie in Nachbargemeinden von Innsbruck merkbar zurückgegangen ist.

Als weiterer Effekt der erhöhten Mobilität ist seit den 70er Jahren fast im gesamten Inntal und in den restlichen Landesteilen um einige zentrale Orte die Tendenz zu beobachten, dass an der Peripherie und auf der grünen Wiese großflächige Gewerbegebiete entstehen. An Stadt- und Ortsrändern finden sich seit etwa 1970 immer mehr Großformen des Handels mit ausgedehnten Parkplätzen.

**Tab.: Tirol - Vergleich von Kennziffern für 1950 und 1990**

	1950/51	1990/91	Veränderung in %
Wohnbevölkerung	427.465	631.410	+ 48
Privathaushalte	114.885	219.783	+ 91
bewohnte Wohnungen	111.898	215.603	+ 93
Wohnungen gesamt	113.650	249.774	+ 120
Häuser / Gebäude	59.333	138.537	+ 134
Berufstätige gesamt	205.637	294.131	+ 43
Berufstätige I. Sektor	75.034	11.956	- 84
Berufstätige II. Sektor	65.431	96.390	+ 47
Berufstätige III. Sektor	62.657	185.785	+ 196
PKW und Kombi	3.232	220.481	+ 6822
Nächtigungen Sommer	1.749.453	23.561.062	+ 1247
Nächtigungen Winter	592.993	21.774.674	+ 3572

**Abb. 1: PKW und Kombi je 1.000 Haushalte in Tirol**



### **Tourismus als Massenphänomen**

Die zunehmende Mobilisierung ermöglichte auch eine rasante Ausweitung des Tourismus. So kamen die Urlaubsgäste auch in Tirol nach und nach in alle Täler, wobei sich die Schwerpunkte im Laufe der Zeit räumlich und saisonal verlagerten.

Zuerst eroberten während der 60er Jahre die Sommerurlauber vor allem die tiefergelegenen Talbereiche. Dabei verdoppelten sich die Übernachtungszahlen in nur wenigen Jahren, stagnierten jedoch in der Folge mit der Veränderung des Urlaubsverhaltens. Um 1980 erlebte der Wintertourismus eine stürmische Entwicklung, bis auch dieser

ein offensichtliches Sättigungsniveau erreichte (Abb. 2). Seither erfolgt eine zunehmende Konzentration des Wintertourismus in den höher gelegenen Landesteilen.

Entsprechend der Nachfrage veränderte sich nach und nach das Aussehen vieler Tiroler Orte, vor allem aber auch deren Größe. So erlebten ehemalige Abwanderungsgebiete vieler Seitentäler einen Bauboom, wie ihn sonst fast nur Zentralräume kennen. Dieser beschränkt sich nicht nur auf neue Gästeunterkünfte, im Gefolge werden auch Gebäude für Handels- und Handwerksbetriebe sowie Wohnmöglichkeiten für die im Tourismus Beschäftigten benötigt.

Aber auch die touristische Infrastruktur prägt zunehmend das Landschaftsbild. Die Erschließung der Schigebiete fand hauptsächlich Ende der 60er und in den 70er Jahren statt. 1960 gab es in Tirol erst 168 Seilbahnen und Lifte. Bis 1981 war ihre Zahl bereits auf 1.200 angestiegen. Seither nimmt die Zahl der Aufstiegshilfen nur mehr geringfügig zu, das Wachstum verlagerte sich auf die Beförderungskapazität der Liftanlagen.



Frühjahrsanbau 1952 in Kartitsch

### Rückgang der Landwirtschaft und wirtschaftlicher Strukturwandel

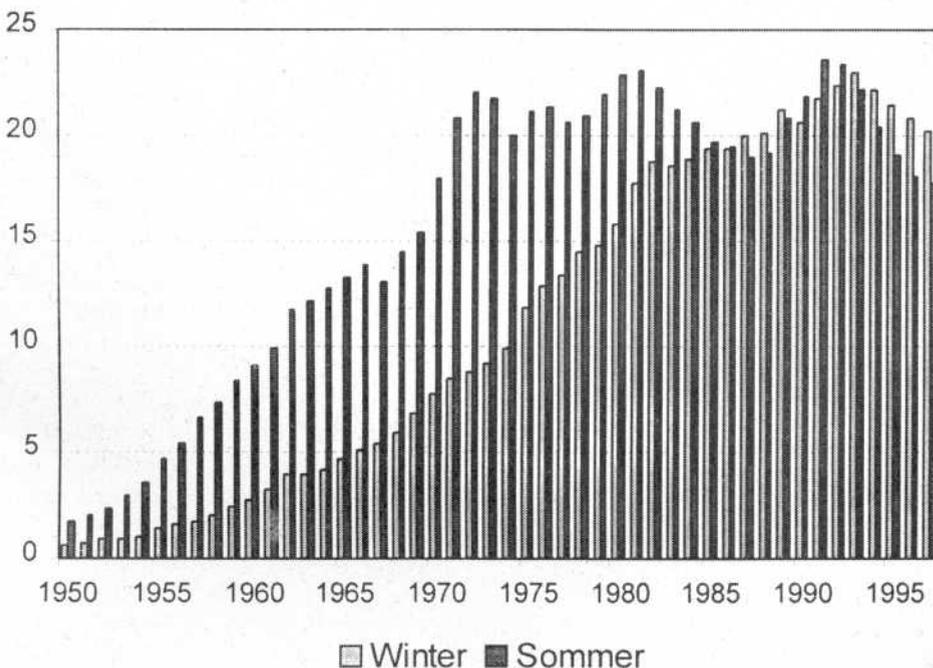
Die Tiroler Landwirtschaft erlebte in den vergangenen 40 Jahren eine geradezu dramatische Entwicklung. Die Bewirt-

schaftungserschwerisse durch Steilheit und alpines Klima sowie die Nachteile der kleinbetrieblichen Struktur konnten durch Grundzusammenlegungen, agrartechnische Maßnahmen und zunehmende Mechanisierung nur teilweise aufgefangen werden. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe sank von 27.900 (1951) auf 19.700 (1990). Der Anteil der Voll- und Zuerwerbsbetriebe verminderte sich in diesem Zeitraum von 72% auf 33%. Die Quote der primär von der Landwirtschaft lebenden Berufstätigen ging gar von 36% auf 4% zurück.

Das Entstehen nichtlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten auch im ländlichen Raum bildete die Voraussetzung für die starke Zunahme der Nebenerwerbslandwirtschaft. Diese trägt entscheidend mit dazu bei, daß der Rückgang bei den landwirtschaftlichen Intensivflächen weitaus weniger rapide verlief als bei den Beschäftigten oder Betrieben, nämlich von 167.900 ha (1951) um 32% auf 114.300 ha (1990) und daß der Rinderbestand sogar leicht zunahm (von 188.100 auf 207.600).

Trotz stark abnehmender wirtschaftlicher Bedeutung der landwirtschaftlichen Produktion kann die Tiroler Landwirtschaft ihre gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Aufgabe der Ge-

Abb. 2: Entwicklung der Sommer- und Winternächtigungen in Tirol (in Millionen)





Modernes Gerät für die Berglandwirtschaft

staltung und Pflege der Kulturlandschaft noch weitgehend aufrechterhalten.

Allerdings ist es in landschaftlicher Hinsicht vor allem in den Gunstlagen durch Zusammenlegungen und Meliorierungen doch auch zu einem beträchtlichen Verlust an Vielfalt und belebenden Kleinelementen gekommen, wobei seit geraumer Zeit landschaftschonende und -gestaltende Aspekte bei derartigen Maßnahmen vermehrt berücksichtigt werden.

Abb. 3 mit der Entwicklung der Anteile der drei Wirtschaftssektoren läßt den drastischen Rückgang der Land- und Forstwirtschaft in den 50er und 60er Jahren erkennen. Die Darstellung zeigt zugleich den Umbruch der gesamten Wirtschaftsstruktur des Landes, der vor allem vom kontinuierlichen Anwachsen des tertiären Sektors geprägt ist: Der Tourismus, aber auch andere Dienstleistungsbereiche, haben in den letzten Jahrzehnten einen enormen Aufschwung erlebt.

### Gute wirtschaftliche Entwicklung und zunehmender Wohlstand

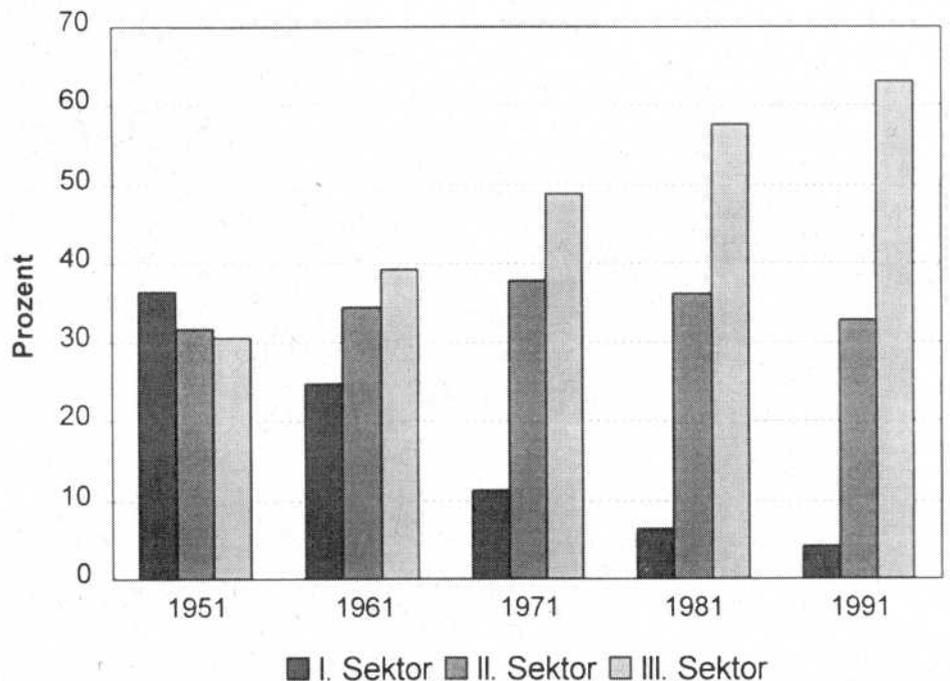
Der Wirtschaftsaufschwung in der Nachkriegszeit bewirkte seit den 60er Jahren gute Beschäftigungsmöglich-

keiten in den meisten Landesteilen. So haben die Arbeitsplätze im produzierenden Sektor und in den Dienstleistungsberufen in den letzten Jahrzehnten laufend stark zugenommen, insgesamt haben sie sich zwischen 1951 und 1991 mehr als verdoppelt. Dabei hat sich jedoch in der Herkunft der Arbeitskräfte

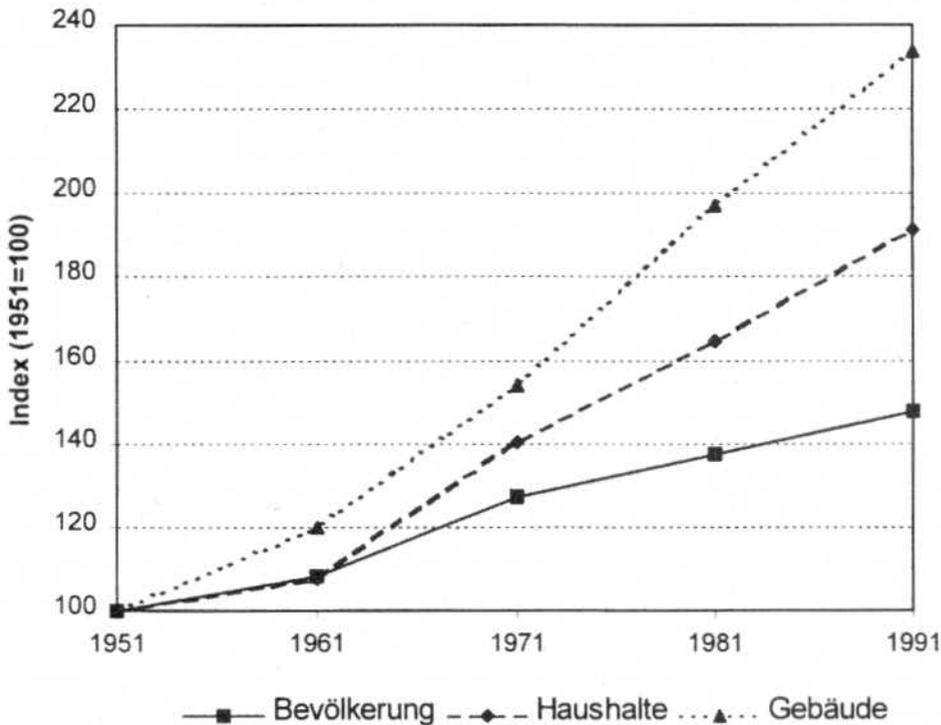
ein Wandel vollzogen. Bis etwa 1970 läßt sich ein guter Teil des Zuwachses auf jene Menschen zurückführen, die der Land- und Forstwirtschaft den Rücken gekehrt haben. Später ist die Zunahme der Berufstätigen im sekundären und tertiären Sektor vor allem in einer zunehmenden Frauenbeschäftigung und im Eintreten geburtenstarker Jahrgänge in das Berufsleben begründet.

Die insgesamt sehr gute wirtschaftliche Entwicklung hat zwar auch problematische Begleiterscheinungen, vor allem einen beachtlichen Grundverbrauch, auf jeden Fall hat sie aber Wohlstand in unser Land gebracht. So liegt das Wachstum der regionalen Wertschöpfung der drei westlichen Bundesländer zwischen 1960 und Anfang der 90er Jahre deutlich vor den anderen Bundesländern. Nach der Wirtschaftskraft je Einwohner gemessen, liegt Tirol hinter Wien, Salzburg und Vorarlberg an vierter Stelle der österreichischen Bundesländer. Diese positive Entwicklung hat dazu geführt, dass Tirol innerhalb Österreichs über Jahrzehnte ein Zuwanderungsland ist.

Abb. 3: Prozentuelle Anteile der Tiroler Beschäftigten im primären, sekundären und tertiären Sektor



**Abb. 4: Entwicklung von Bevölkerung, Haushalten und Gebäuden in Tirol.**  
Zur besseren Vergleichbarkeit werden Indexwerte verwendet, die den jeweiligen Wert von 1951 als Basis haben.



städtischen Bereichen kann dieser Wert sogar bei 2 Personen je Haushalt liegen. Grund dafür ist neben der Abnahme der Kinderzahl je Familie vor allem das starke Anwachsen der Single-Haushalte, seien es allein lebende jüngere Menschen, Geschiedene oder verwitwete Senioren.

Die prozentuelle Zunahme der Haushalte und der Wohnungen liegt somit deutlich über dem Bevölkerungszuwachs. Noch höher ist die Zunahme der Gebäude, da in den letzten Jahrzehnten vermehrt Gebäude ohne Wohnungen errichtet werden, z.B. gewerbliche Objekte, öffentliche Gebäude oder touristische Einrichtungen (Abb. 4).

### Änderungen der Siedlungs- und Baustruktur

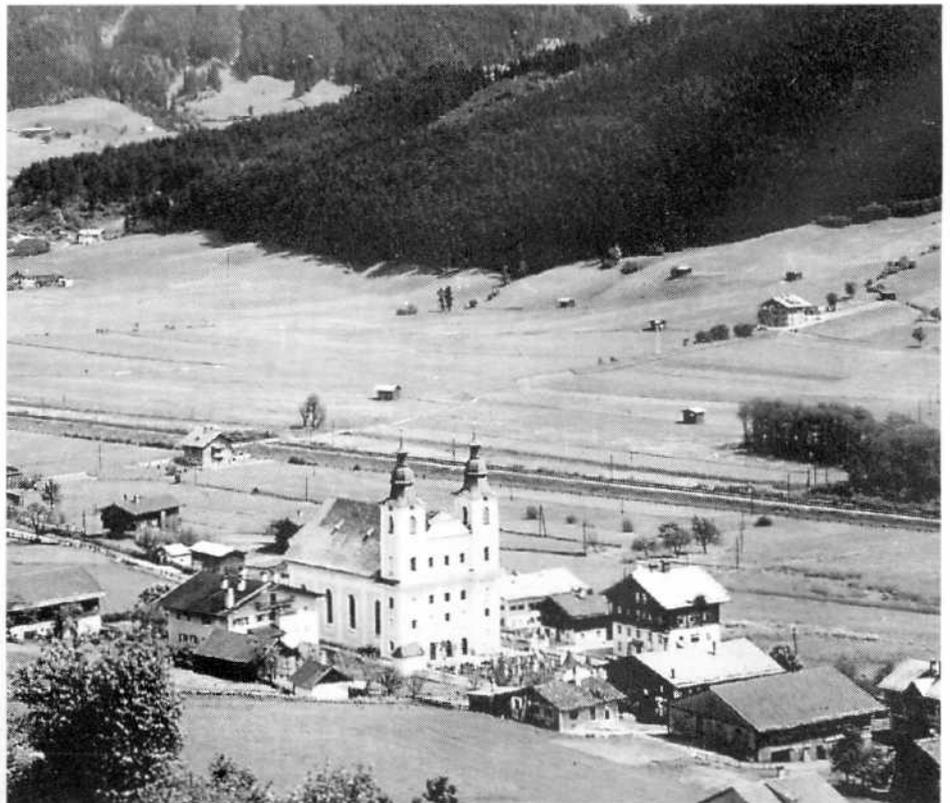
Bis Ende der 50er Jahre sind zwar die zentralen Orte und einige Industriegemeinden deutlich gewachsen, in den ländlichen Gebieten sind die Siedlungen jedoch über lange Zeiträume in

### Entwicklung von Bevölkerung und Haushalten

Die Wanderungsgewinne machen jedoch nur ein Drittel des gesamten Bevölkerungszuwachses aus. Der weit aus überwiegende Teil der gesamten Zunahme beruht auf den in Tirol Geborenen. Besonders viele Geburten gab es dabei im Jahrzehnt des „Baby-Booms“, den 60er Jahren. Insgesamt ist die Tiroler Bevölkerung seit 1950 um etwa 230.000 Personen d.h. um mehr als die Hälfte angestiegen.

Nun wird oft angenommen, dass der Wohnungsbedarf ausschließlich auf die Zunahme der Bevölkerung zurückzuführen ist. Dabei wird ein zusätzlicher Einflussfaktor übersehen: In der Regel wird für jeden neu gegründeten Haushalt eine Wohnung benötigt. Nun hat aber in den letzten Jahrzehnten die durchschnittliche Personenzahl je Haushalt durch verändertes Sozialverhalten rapide abgenommen, und zwar von 3,7 im Jahr 1961 auf 2,8 im Jahr 1991. In

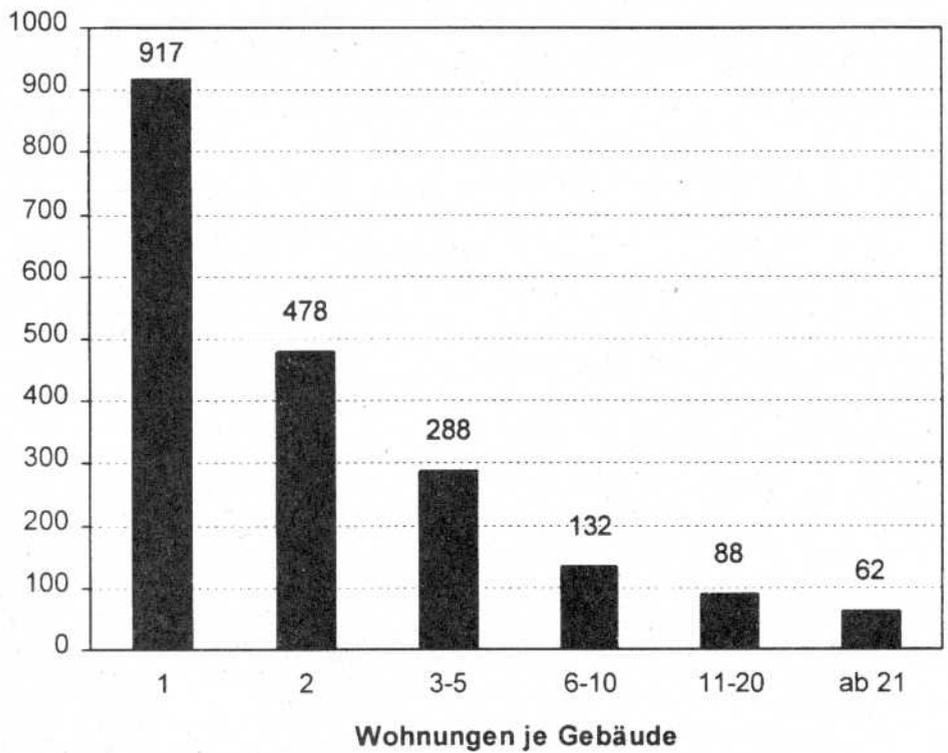
Das Ortszentrum von Brixen im Thale (Bez. Kitzbühel) in den 30er Jahren



ihrem Umfang ungefähr gleich geblieben. Dies hat sich mit der Verbreitung der freistehenden Einfamilienhäuser in kürzester Zeit geändert, da diese Verbauungsart der mit Abstand größte Grundverbraucher ist. Während sich in den 30 Jahren nach 1960 die Zahl der Gebäude und der bewohnten Wohnungen jeweils knapp verdoppelt hat, stieg die Zahl der Ein- und Zweifamilienhäuser im selben Zeitraum beinahe auf das Dreifache an.

Abb. 5 zeigt ganz klar, dass Einfamilienhäuser, zu denen in der Statistik auch die Reihenhäuser zählen, fast doppelt so viel Grund je Wohneinheit verbrauchen wie Zweifamilienhäuser. Hingegen ist bei kleineren Geschoßwohnbauten gegenüber Großeinheiten kaum mehr ein Einsparungspotential gegeben. Den enormen Grundverbrauch belegt zusätzlich der Umstand, dass sich in Einfamilienhäusern nur ein Drittel aller Tiroler Wohnungen befindet, diese jedoch annähernd zwei Drittel der Fläche der Wohnsiedlungen einnehmen. Als Konsequenz haben sich in den 30 Jahren zwischen 1960 und 1990 die

Abb. 5: Grundverbrauch in m<sup>2</sup> je Wohneinheit in Tirol nach Anzahl der Wohnungen im Gebäude



Das Ortszentrum von Brixen im Thale 60 Jahre später



Siedlungsflächen in Tirol ungefähr verdoppelt, im Zentralraum um Innsbruck und im Unterinntal war das Wachstum noch stärker.

Aufgrund der stark gestiegenen Grundpreise und wegen geänderter gesetzlicher Bestimmungen und Förderungsrichtlinien hat in den letzten Jahren die durchschnittliche Grundfläche je Einfamilienhaus wieder abgenommen. Bei den Neubauten ist auch der Anteil der Ein- und Zweifamilienhäuser deutlich zurückgegangen, während der Anteil der Wohnungen, die im Zuge von Zu- und Umbauten entstanden sind, stark im Vormarsch ist. Der schon angesprochene Zuwachs an Wohlstand spiegelt sich auch gut in der Ausstattung der Häuser und Wohnungen wider: 1951 waren noch knapp 50.000 bewohnte Wohnungen bzw. 45% ohne Wasserinstallation, 1961 immerhin noch 18%, 1971 jedoch nur mehr 6% bzw. 9.000 Wohnungen. Die Zahl der Wohnungen und Einfamilienhäuser mit Zentral- oder Etagenheizung ist von 34.000 im Jahr 1971 auf 138.000 im Jahr 1991 angestiegen.

## Dynamische Entwicklungen erfordern Flexibilität in der Raumordnung

Die ersten Instrumente der örtlichen Raumordnung in Tirol waren die Verbaupläne nach der Tiroler Landesbauordnung, mit deren Erstellung in den 30er Jahren begonnen wurde. Gegen Ende der 60er Jahre verfügten rund 40% der Tiroler Gemeinden über derartige Verbaupläne. Darin wurde auch zwischen Bauland und Freiland unterschieden, allerdings meist mit recht großzügig bemessenen Dimensionen des Baulandes.

Landesplanerische Aktivitäten erfolgten damals ausschließlich auf politischer und fachlicher Ebene; eine eigene Rechtsgrundlage dafür gab es nicht.

### Raumordnungsgesetz 1972

Aufgrund der in den 60er Jahren einsetzenden Entwicklungsdynamik und des Erkennbarwerdens damit verbundener Probleme wurde 1972 das erste Tiroler Raumordnungsgesetz als rechtliche Grundlage der örtlichen und der überörtlichen Raumordnung erlassen.

Einen Schwerpunkt bildete darin die Verpflichtung der Gemeinden zur Erlassung von Flächenwidmungsplänen. Bis 1980 verfügte die Hälfte, bis 1983 90% der Gemeinden über genehmigte Flächenwidmungspläne. Dabei ist deutlich erkennbar, wie sich die eher großzügige Baulandausweisung der frühen Pläne im Laufe der Zeit deutlich zu bodensparenderen Ansätzen wandelte. Die bereits im TROG 1972 enthaltene Verpflichtung zur Erstellung von Bebauungsplänen wurde nur zaghaft eingehalten, wobei weitergeltende „alte“ Verbaupläne die Bilanz aufbesserten.

In der überörtlichen Raumordnung wurde in den 70er Jahren zunächst das ehrgeizige Ziel verfolgt, in einem ganzen Bündel von Rahmenprogrammen, Fachkonzepten und Regionalplanungen alle überörtlich relevanten Anliegen abzudecken. Überschießende Erwartungen in die Wirksamkeit dieser

Planungen mußten bald auf ein reales Maß zurückgenommen werden und führten letztlich zu einer problem- und wirkungsorientierten Vorgehensweise.

Um dem Ausufer von Zweitwohnsitzen in Form von Apartmenthäusern, Feriendörfern und Wochenendsiedlungen begegnen zu können, wurden 1973 in einer ersten Raumordnungsgesetz-Novelle entsprechende Sonderbestimmungen eingefügt.

Wenig später wurden die Konzentrationstendenzen im nahversorgenden Handel so deutlich erkennbar, daß auch hier Regelungsbedarf gesehen wurde. 1976 führte dies zur Schaffung der „Einkaufszentren-Regelung“ im Rahmen der 2. TROG-Novelle. Die vorerst nur für den Lebensmittelbereich vorgesehenen Bestimmungen wurden 1990 im Rahmen der 6. TROG-Novelle auf alle Großformen des Handels ausgedehnt und beschäftigten die Raumordnungsdienststellen seither zweifellos in einem überproportionalen Maße.

### Raumordnungsgesetz 1994

Die zwischenzeitlich sich weiter beschleunigenden räumlichen Veränderungsprozesse, die Problematik übergroßer Baulandreserven, aber auch die Sorge um das Ausufer der Zweitwohnsitze nach vollzogenem EU-Beitritt führten 1994 nach intensiven Vorarbeiten zur Erlassung des Tiroler Raumordnungsgesetzes, das sich von seinem Vorgänger doch sehr massiv unterscheidet.

Zentrale Punkte waren die Einführung der örtlichen Raumordnungskonzepte als neues oberstes Instrument der örtlichen Raumordnung, die Einführung einer aktiven Bodenpolitik der Gemeinden („Vertragsraumordnung“) und deren Unterstützung durch den Bodenbeschaffungsfonds, sowie eine sehr restriktive Freizeitwohnsitz-Regelung.

Erkenntnisse des VfGH zur Freizeitwohnsitzregelung, aber auch das generelle

Bestreben des Landesgesetzgebers zur Deregulierung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen, zogen zwischenzeitig eine Neuerlassung als TROG 1997 und weitere Novellen nach sich.

Die überörtliche Raumordnung wurde von den rechtlichen Neuerungen seit 1994 nicht in so starkem Maße tangiert. Sehr wohl hat sie seither aber in ihrer praktischen Durchführung einen starken Wandel erfahren. Das Bestreben in den 80er und frühen 90er Jahren, der überörtlichen Raumordnung mehr rechtliche Relevanz und bindende Wirkung zu verleihen (etwa in Form der Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen oder Grünzonen) stieß auf zunehmende Akzeptanzprobleme. Die notwendige Koordination mit der in Gang kommenden Ausarbeitung der örtlichen Raumordnungskonzepte erforderte neue Vorgehensweisen bei den regionalen Planungen in Form der „überörtlichen Rahmenseetzungen“, über die in RO-INFO schon mehrfach berichtet wurde. Darüber hinaus erweist es sich (und Beispiele wie die Seilbahngrundsätze, das Golfplatzkonzept und das Rohstoffgewinnungskonzept Unterinntal belegen dies), dass gegenüber früher in ungleich höherem Maße kooperative Informations-, Planungs- und Überzeugungsprozesse erfolgsbestimmend sind und nicht die formale Durchführung der Planungen. Die rechtliche Fundierung der überörtlichen Raumordnung (verordnete Raumordnungsprogramme als einziges Instrument) und deren tatsächliche Handlungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten decken sich daher nicht mehr. Hier wird für die Zukunft Diskussionsbedarf gesehen.

Entwicklung ist Wandel, ist Veränderung. Diesen Wandel wird es in Tirol weiterhin geben und geben müssen. Im jüngst von der Landesregierung beschlossenen Tiroler Wirtschaftsleitbild wird dabei der Weg einer nachhaltigen Entwicklung eingefordert.

Die Raumordnung hat dazu beizutragen und wird dabei ebenfalls in ihren Instrumenten, Vorgehensweisen und Inhalten weiterhin eine zielorientierte Flexibilität beweisen müssen. ■

## AGENDA 2000 bringt Neuausrichtung

Carola Jud

### der EU-Regionalpolitik

**Mit der AGENDA 2000 werden wesentliche Weichenstellungen für die Entwicklung der Europäischen Union vorgenommen. Eine davon betrifft die Reform der Strukturfonds und damit die EU-Regionalpolitik. Daraus ergeben sich auch maßgebliche Auswirkungen für Tirol.**

So wurden am 18. März von der Europäischen Kommission die Entwürfe zur Neugestaltung der Strukturfondsverordnungen für die 3. Programmplanungsperiode (2000-2006) vorgelegt.

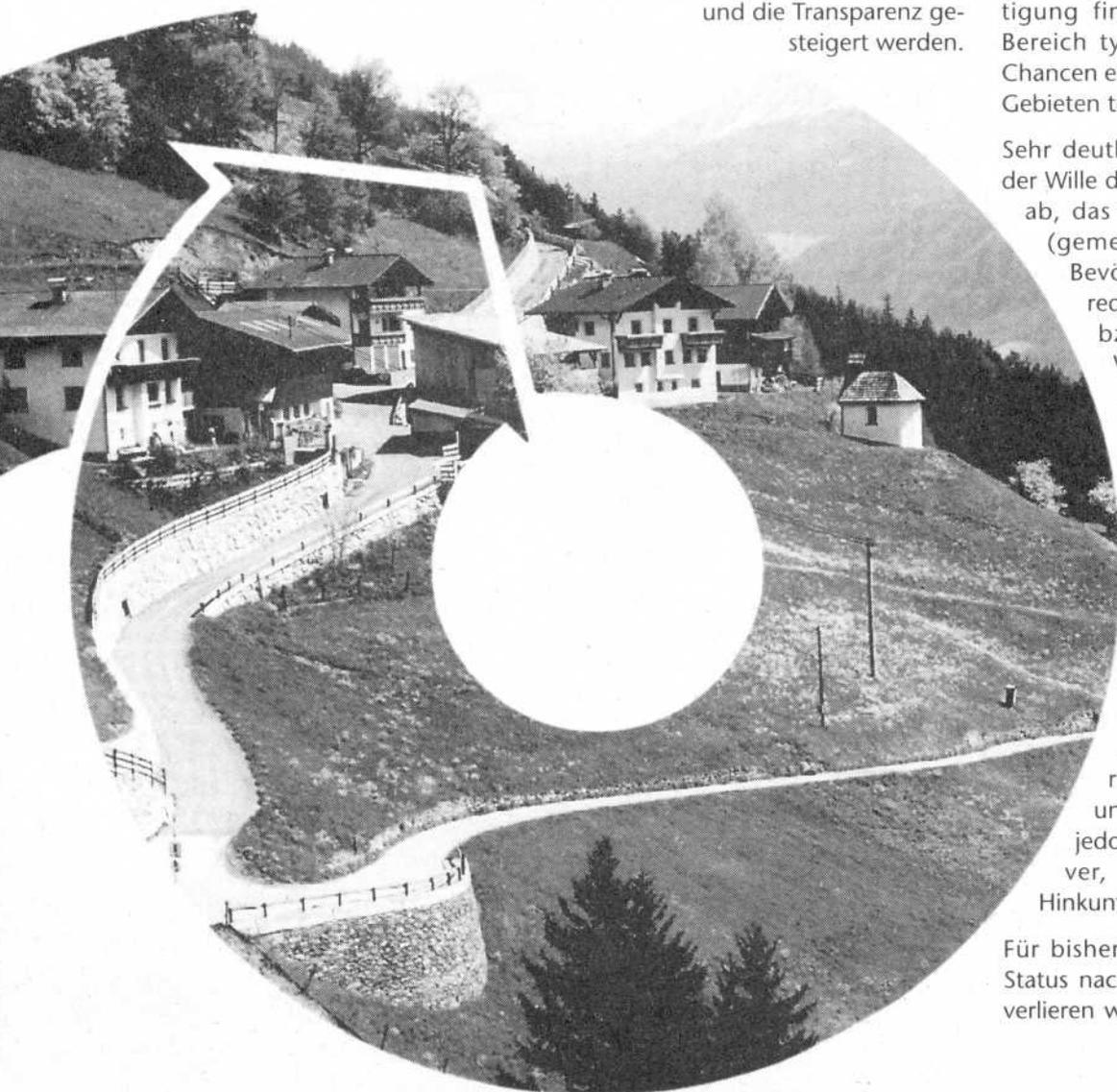
Durch eine gezielte Reduzierung der großen Anzahl von Programmen und durch Straffung und Vereinfachung der Abläufe und Strukturen sollen - trotz notwendiger budgetärer Restriktionen - die Ergebnisse weiter verbessert und die Transparenz gesteigert werden.

Das Ziel 5b-Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes wird es in der heutigen Form nach 1999 nicht mehr geben. Im Zuge der Konzentration wird an seiner Stelle ein „Ziel 2 neu“ geschaffen, das gleichermaßen im ländlichen Raum, in Industriegebieten mit rückläufiger Entwicklung und auch in städtischen Problemgebieten zur Anwendung kommen soll. Die Kriterien für die Abgrenzung dieser neuen Ziel-2-Gebiete werden derzeit intensiv diskutiert. Das Anliegen Tirols ist es natürlich, daß auch solche Kriterien Berücksichtigung finden, die für den alpinen Bereich typisch sind und uns daher Chancen eröffnen, an den neuen Ziel-2-Gebieten teilzuhaben.

Sehr deutlich zeichnet sich allerdings der Wille der Europäischen Kommission ab, das Ausmaß dieser Zielgebiete (gemessen am dort lebenden Bevölkerungsanteil) deutlich zu reduzieren. Aus österreichischer bzw. Tiroler Sicht zielen die Verhandlungen diesbezüglich darauf ab, diese Reduzierung in „erträglichen“ Grenzen zu halten.

Weiterhin Anwendung findet jedenfalls - entsprechend den drei Strukturfonds EAGFL, EFRE und ESF - die „Dreiteilung“ des Programmes in die Bereiche „Landwirtschaft“, „Sektoren außerhalb der Landwirtschaft (Wirtschaftsförderung)“ und „Arbeitsmarkt und Qualifizierung“. Dabei soll jedoch die Umsetzung integrativer, vernetzter Projekte in Hinkunft erleichtert werden.

Für bisherige Zielgebiete, die diesen Status nach den neuen Bestimmungen verlieren werden, stellt die Kommission





Weiler Greit bei Pfunds (Oberinntal)

eine **Übergangsregelung** zur Abfederung von Härten in Aussicht. Es geht darum, daß dieser „Übergangstopf“ bestmöglich dotiert und der Übergangszeitraum großzügig bemessen wird.

Im Rahmen der geplanten Konzentration der Gemeinschaftsinitiativen sollen letztlich die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit, die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Bekämpfung der Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt bestehenbleiben. Die für Tirol bedeutsamen Gemeinschaftsinitiativen **LEADER** und **INTERREG** wird es somit auch in der nächsten Strukturfondsperiode wieder geben. An den neuen Richtlinien hierfür wird seitens der Europäischen Kommission ebenfalls schon gearbeitet. Die für Tirol zu erwartenden Auswirkungen sind derzeit jedoch noch nicht konkret abschätzbar.

Seitens der zuständigen Tiroler Stellen wird jede Gelegenheit genutzt, die Landesangelegenheiten im Rahmen formeller und informeller Kontakte an die zuständigen Kommissionstellen heranzubringen.

Im Zuge der Umsetzung der Programme soll generell eine Vertiefung der Partnerschaft mit den Regionen, Gemeinden und Sozialpartnern stattfinden; neben Verbesserungen in Effizienz und Kontrolle soll auch ein einfacheres, aber strengeres System der Finanzverwaltung in die Abwicklung einfließen.

Das Bundesland Tirol hat wie auch die anderen betroffenen Länder die Möglichkeit, in den kommenden Monaten sowohl in eigens dafür eingerichteten Gremien wie auch in direktem Kontakt mit der Europäischen Kommission seine speziellen Anliegen und Positionen darzulegen. Für die Europäische Kommission gilt es, die vielfältigen Probleme aller 15 EU-Mitgliedsstaaten „unter einen Hut zu bringen“ und in Kompromißlösungen bestmöglich zu berücksichtigen.

Unter der österreichischen EU-Präsidentschaft während der zweiten Jahreshälfte 1998 soll die Diskussion zur Reform in wesentlichen Teilen abgeschlossen werden. ■

## Kurzmeldung

### Umsetzung des Ziel-5b-Programmes Tirol

Die im Zuge der Umsetzung des Ziel-5b- (und LEADER-II-) Programmes Tirol zwingend vorgeschriebene Zwischenbewertung konnte mit Ende April 1998 in einer vorläufigen Fassung präsentiert werden. Das Ergebnis des Berichtes, dessen Aussagen sich für die Endfassung im wesentlichen nicht mehr verändern werden, ist durchaus positiv: Die Mittelausschöpfung wie auch die inhaltlichen Fortschritte werden als durchaus zufriedenstellend eingestuft. Positive regionale Effekte sind erkennbar. Tirol liegt damit insgesamt im österreichischen Durchschnitt und wird die geplanten Ziele voraussichtlich erreichen.

Zum Stichtag 31.12.1997 wurden für Tiroler Ziel-5b-Projekte Fördergelder in Höhe von insgesamt 692 Mio. ATS gebunden. Davon entfallen auf den Bereich Landwirtschaft (EAGFL) 288 Mio. ATS, auf die Sektoren außerhalb der Land- und Forstwirtschaft (EFRE) 301 Mio. ATS und auf Maßnahmen im Bereich Arbeitsmarkt/Qualifizierung (ESF) 103 Mio. ATS.

Damit konnten bereits 58% des gesamten, für die Laufzeit 1995 - 1999 genehmigten Mittelvolumens an Projekte gebunden werden. Da durch den späten Programmstart im Dezember 1995 de facto erst mit Ende 1997 Halbzeit erreicht wurde, kann von einem respektablem Ergebnis gesprochen werden.

Dieses gute Ergebnis ist nicht zuletzt dem Engagement der Akteure in den Regionen wie auch der abwickelnden Stellen zu verdanken.

Für die „Schlüsselbereiche“ des Ziel 5b-Programmes (Maßnahmen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, Erhöhung der Attraktivität einer Region, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben, u.ä.) sind weiterhin ausreichend Mittel vorhanden! ■

Das Einreichen von Projektanträgen im Rahmen von EU-Regionalprogrammen ist noch bis Ende September 1999 möglich!

## „Auf in die Ge-Steinzeit“ – Der Aufbau des

### Geozentrums Imst und Umgebung

Carola Jud und Anette Mayr

**Die geologischen Ressourcen nutzen und Gästen wie Einheimischen näherbringen, das ist das Ziel des Projektes „Geozentrum Imst und Umgebung“. Es wurde von Herrn Univ. Prof. Dr. Helfried Mostler, Institut für Geologie an der Universität Innsbruck, für die Region um den Tschirgant, den Hausberg von Imst, fachkundig konzipiert.**

Das Projekt baut auf den vielfältigen geologischen Schätzen und der bergbaulichen Vergangenheit dieser Region auf. Neben dem Abbaugelände Schwaz im Tiroler Unterland galt die Tschirgant-Region als Abbauzentrum des Ober-

landes. Mit Hilfe eines attraktiv aufbereiteten Angebotes können Interessierte schon bald ihr Wissen über die Geologie und den Bergbau im Raum Imst vertiefen und dabei die „Materie Stein“ in verschiedenen Erlebniswelten erfahren.

Als Projektträger wird die „ARGE Geozentrum Imst

und Umgebung“ fungieren, die vor der Gründung steht und sich aus einer (vorerst kleineren) Gruppe von Tourismusverbänden und Gemeinden aus dem Raum Imst sowie einer wissenschaftlichen Plattform zusammensetzt.

Ab Juni 1998 werden über die eingebundenen Tourismusverbände und Gemeinden erste Führungen zu den Orten des Bergbaues in dieser Region angeboten. Diese Exkursionen sind ein Teilprojekt im Rahmen des Geozentrums Imst und Umgebung und finden unter fachkundiger Führung von geschulten Personen der Universität Innsbruck sowie Herrn Dr. Peter Gstrein als einem der Landesgeologen statt. Der Stein wird dabei zur lebendigen Materie „erweckt“: Der Teilnehmer soll den Stein fühlen, seinen Geruch wahrnehmen, seine Geschichte kennenlernen.

Schöne Gesteinsexemplare können außerdem gesammelt und von einem Steinmetz auf Wunsch zu „Geokunst“ weiterverarbeitet werden.

Ab 1999 wird man sich zudem auch an ausgewiesenen Lehrpfaden mit Hilfe von Schautafeln informieren können, welche die interessante Materie auch dem Individualisten näherbringen.

Für das Geozentrum Imst und Umgebung ist in weiterer Folge der Aufbau eines Informationszentrums geplant, das auch ein „Erlebnismuseum Geologie“ beherbergen soll. Dafür ist derzeit der Kalvarienberg von Imst, das „Bergl“, als möglicher Standort im Gespräch.

Die Tourismusverbände und Gemeinden der Region ziehen an einem Strang und bilden eine Arbeitsgemeinschaft,



Schnitt durch einen gefälleten Gneis



Univ. Prof. Dr. Helfried Mostler mit Interessierten bei einer Begehung (Okt. 97)

welche die Umsetzung leitet. Diesem Gremium gehört auch eine wissenschaftliche Plattform an, die sich unter anderem aus Vertretern der Universität

Innsbruck und des Landes Tirol zusammensetzt und das Projekt betreut und begleitet. Sie ist für Ideenfindung und Projektkonzeption verantwortlich,

außerdem stellt sie die notwendige Einbindung verschiedener Wissenschaften sicher.

Für die Startphase des Projektes wurde vorerst eine kleinere Anzahl von Tourismusverbänden bzw. Gemeinden im Raum Imst eingebunden. In weiterer Folge sollen aber auch die angrenzenden Regionen des Inn-, Pitz- und Ötztals in die Umsetzung integriert werden. Das Geozentrum Imst und Umgebung wird damit überregionale Bedeutung erlangen und das touristische Angebot des Oberinntals sicher um eine spannende Facette bereichern. ■

#### KONTAKTADRESSE:

Verein IRI (Initiative Regionalentwicklung und Raumordnung im Bezirk Imst), DI Anette Mayr, Tel. 05412-66101 oder 0663-9655859, e-mail: [verein.iri@tirol.com](mailto:verein.iri@tirol.com)

## Kurzmeldung

### Territorialer Beschäftigungspakt Tiroler Oberland und Außerfern (TEP)

Im Rahmen des Territorialen Beschäftigungspaktes Tiroler Oberland und Außerfern (TEP) werden 1998 folgende Schwerpunktbereiche bearbeitet:

**A. Regionale Wertschöpfung** (Positionierung der Region als attraktiven Wirtschaftsstandort, bessere Nutzung der regionalen Ressourcen, Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur)

**B. Verbesserung der Berufseinstiegschancen für Jugendliche** (z.B. Anreize für Unternehmen zur Einstellung von Lehrlingen, Unterstützung in der Berufswahl, Erhöhung der Qualität der Lehre,...)

**C. Innovative Arbeitsmarktmodelle** (Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze).

Folgende Projekte befinden sich derzeit in Ausarbeitung:

#### NAHVERSORGUNG:

Pilotgemeinden gesucht! Für eine Teilnahme am Pilotprojekt „Pro Nahversorgung“ werden noch interessierte Gemeinden - speziell aus dem Bezirk Reutte, grundsätzlich jedoch tirolweit - gesucht. Dieses Pilotprojekt soll der Verbesserung der Nahversorgungssituation dienen.

Kontaktperson: Mag. Jakob Egg, Regionalmanager Landeck (Verein MIAR), Schentensteig 1, Landeck, Tel. 05442-67804.

#### BEDARFSSTUDIE ZUM HAUSHALTS-SERVICE:

In Diskussion steht derzeit die Bedarfsstudie „Haushalts-Service“ zum Thema „Frauen (in Teilzeitarbeit) bieten Dienstleistungen im Haushaltsbereich (Reinigungsarbeiten, Einkäufe, etc.) an“, die über den Territorialen Beschäftigungspakt (nach Genehmigung des Steuerungsteams) in Auftrag gegeben werden soll. Die Durchführung wird voraussichtlich während der Monate Juni bis August 1998 erfolgen, die Fertigstellung ist für September 1998 geplant.

Erhoben werden sollen die Arten benötigter Haushaltsdienste, zu welchen Zeiten Bedarf besteht, sowie die Preisakzeptanz potentieller

Kunden. Befragt werden Privatpersonen und Firmen in den Bezirken Imst, Landeck u. Reutte.

Kontaktadresse: DI Anette Mayr, Regionalmanagerin Imst (Verein IRI), Ing. Ballerstraße 1, Imst, Tel. und Fax: 05412-66101

#### STANDORTMARKETING TIROLER OBERLAND UND AUSSERFERN:

Über gezielte Marketing-, Sensibilisierungs- und Informationsaktivitäten sollen das Tiroler Oberland und das Außerfern als Unternehmensstandort bekannt und attraktiv gemacht werden. Damit sollen Unternehmensneugründungen, (über-) regionale Kooperationen zwischen Sektoren und Betrieben sowie die Weiterentwicklung bestehender Unternehmen forciert werden. Der damit eingeleitete Entwicklungsprozeß wird von den Unternehmen weitergetragen, die Wettbewerbsfähigkeit insgesamt erhöht und mittel- bis langfristige Arbeitsplätze geschaffen.

Das Konzept zu diesem vorerst einjährigen Projekt wurde bereits erstellt.

Kontaktperson: Dr. Siegfried Gohm, Wirtschaftskammer Landeck, Tel. 05442-64440 ■

Der Tiroler Pakt ist auch im INTERNET abrufbar: <http://europa.eu.int/comm/pacts/>

## INTERREG-Programme

### Stand der Umsetzung zur Halbzeit

Walter Grimm

**Nach schwierigem Anfang kommt die Abwicklung der INTERREG-Programme nun immer besser in Schwung und es werden zunehmend qualitativ gute, grenzüberschreitende Projekte eingereicht. Diese Gemeinschaftsinitiative fördert erkennbar die Intensivierung der Zusammenarbeit über die Binnengrenzen mit Bayern und Italien.**

Vor allem gilt es die Grenzen in den Köpfen abzubauen! Man rufe sich in Erinnerung, daß die Grenzen zu Deutschland und Italien bis zum 1. Januar 1995 EU-Außengrenzen waren, an denen bis dahin nur sehr

selten eine Zusammenarbeit erfolgte. So verwundert es nicht, daß die Kenntnis und das Verständnis der Beteiligten in Bezug auf die unterschiedlichen nationalen Vorgaben und die Abwicklungsmechanismen gegenwärtig einem Lernprozeß unterzogen sind, der bei weitem noch nicht abgeschlossen ist.

Mit den INTERREG-Programmen sollen die Grenzregionen wirtschaftlich gestärkt und damit in Europa konkurrenzfähig gemacht werden. Dazu soll vor allem der Aus- und Aufbau von Kooperationsnetzen mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien und unter anderem von leistungsfähigen Nah-Verkehrssystemen dienen. Die neuen Kooperationsnetze sollen insbesondere die Kommunikation zwischen den Klein- und Kleinstunternehmen, innerstaatlich und grenzüberschreitend, erleichtern.

### INTERREG-II-Programm Österreich-Deutschland

Im Bereich Umwelt, Verkehr und Infrastruktur bildet die „**Machbarkeitsstudie-Außerfernbahn**“, die derzeit vergeben und von beiden Regierungen voll getragen wird, einen wesentlichen Schwerpunkt. Mit 85% ist die Mittelbindung im Maßnahmenbereich Umwelt und Naturschutz, u. a. mit dem Projekt „**Kultur und Natur - aktiv erleben**“ von Oberammergau bis Reutte, bereits außerordentlich hoch. Die Mehrzahl der Projekte steht jedoch erst am Beginn der Umsetzung, weshalb konkrete Wirkungen noch nicht erfaßbar sind.

Im touristischen Bereich handelt es sich bei den bisherigen Projekten vor allem um die Ausweitung bzw. Verbesserung bestehender touristischer Einrichtungen und um die Durchführung von grenzüberschreitenden Werbe- und Absatzmaßnahmen bzw. um kulturelle, touristisch nutzbare Projekte wie Sommerkonzerte, grenzüberschreitender Mu-





EUREGIO „via salina“, Fachgespräch „Grenzübergreifende Direktvermarktung“ auf der Ofa

seumsführer, „Barockstraßen“ u.a.m. Darüber hinaus werden aber auch neue Konzepte im Bereich der Tourismusinfrastruktur und im Tourismusmarketing gefördert. Als besonders innovativ kann bisher die Zusammenarbeit im Grenzraum Oberallgäu - Außerfern beurteilt werden. Durch die Ausweitung auf die Regionen Füssen/Oberammergau und die angestrebte gemeinsame touristische Vermarktung der Gesamtregion wird dieses Projekt ebenso wie das Dreiländer-Projekt „Via Claudia Augusta“ - das von Feltre/Venedig bis Donauwörth/Bayern reicht - zum Musterprojekt für grenzüberschreitende Zusammenarbeit werden. Aber auch im Raum Kufstein - Rosenheim und Achensee - Tegernsee gibt es interessante touristische Projekte, die nunmehr realisiert werden.

Im Bereich der Landwirtschaft soll vor allem die Erschließung von Erwerbs-

möglichkeiten in Ergänzung zur Land- und Forstwirtschaft und die Verbesserung der Produktions- und Direktvermarktungsmöglichkeiten gefördert werden. In diesem Bereich bestehen jedoch noch Umsetzungsdefizite und scheint eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Praxis sehr schwierig zu sein. Trotzdem ist es gelungen, das beispielgebende Projekt „Grenzübergreifendes Ökomodell Achen- tal/Leukental“ auf bayerischer Seite einzuplanen und mit dessen Umsetzung zu beginnen. Das Projekt wurde auch auf österreichischer Seite geplant, konnte aber aufgrund der o.a. Hemmnisse noch nicht eingereicht werden.

Des Weiteren sind zahlreiche Projekte, insbesondere touristische, zwischen den Regionen Seefelder-Plateau und Garmisch-Partenkirchen/Werdenfellerland bzw. im und um den Karwendelpark sowie zwischen der Regionen Achen-

und Bad Tölz und den Regionen Thiersee/Untere Schranne/ Kössen Umgebung mit ihren bayrischen Nachbarregionen im Planungsstadium.

Unter der **Priorität „Qualifizierung und Beschäftigung“** konnten im letzten Lenkungsausschuß drei Tiroler Projekte - gefördert über das Sozialministerium - genehmigt und damit diese Maßnahme fast vollständig ausgeschöpft werden. Es betraf dies die Qualifizierung/Professionalisierung im Gesundheitstourismus, einen Ausbildungskursus zur Kundenorientierung und die neue, grenzüberschreitende Ausbildung zur Eurologistik-Fachkraft.

**Die EUREGIOS**, die sich zum Großteil erst in Gründung bzw. in der Aufbau- phase befinden, stellen eine wertvolle Unterstützung bei der Verwirklichung des INTERREG-Programmes dar.

#### **Stand der EUREGIOS zwischen Tirol und Bayern:**

**EUREGIO „Allgäu-Außerfern-Kleinwalsertal/Bregenzerwald“:**  
gegründet 28.04.97

Einsetzung einer Geschäftsstelle in Kempten mit 2.01.98;

**EUREGIO „Zugspitze-Wetterstein-Karwendel“:**  
Gründung am 8. Juni 1998

beide Vereine gegründet,  
ARGE-Vertrag liegt vor;

**EUREGIO „Kufstein-Kitzbühel-Rosenheim“** konkret vorgesehen, es wird ein gemeinsamer Verein gegründet, die Statuten liegen vor, die Gründung ist für Herbst 1998 geplant;

Ob es noch zusätzlich eine EUREGIO „Achen- tal-Bad Tölz/Wolfratshausen (Karwendel)“ geben wird, ist noch offen: es bestehen zwischen den Regionen jedoch bereits sehr intensive Kontakte und es wurde mit der „Tegernseer Erklärung“ eine gemeinsame Arbeitsdeklaration verfaßt.

#### **Daten zum INTERREG-II-Programm Österreich-Deutschland**

Insgesamt stehen für das Programm rund 51,2 Mio. ECU = 665,6 Mio. ATS zur Verfügung. In Österreich sind die Länder Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Oberösterreich daran beteiligt. Der Anteil Tirols beträgt 1,89 Mio. ECU = 24,57 Mio. ATS bei einem Gesamtvolumen von 4,182 Mio. ECU = 54,4 Mio. ATS bzw. öffentlichen Ausgaben (EU-Mittel + nationale Fördermittel) von 3,781 Mio. ECU = 49,15 Mio. ATS. Bis dato sind rund 20 % dieser Mittel ausgeschöpft.

Durch die Arbeit der EUREGIOS wird mittel- bis langfristig die grenzüberschreitende Projektarbeit und -realisation effizienter gestaltet werden. Ebenso tragen deren Veröffentlichungen mittels Informationsbroschüren und Pressemeldungen bei, das INTERREG-Programm bekannter zu machen und rascher umzusetzen. In den Euregio-Facharbeitsgruppen werden Ideen für INTERREG-Projekte entwickelt, die von der Region getragen werden und damit den bottom-up Ansatz des Programmes voll erfüllen.

Es ist absehbar, daß sich durch die erweiterten und geförderten Möglichkeiten der Zusammenarbeit die persönlichen Kontakte, sowohl auf der Verwaltungsebene als auch im wirtschaftlichen Bereich, in den Grenzgebieten verstärken werden und damit insgesamt Kontakte entstehen, auf deren Basis auch zukünftig sinnvolle grenzüberschreitende Projekte realisiert werden können.

## INTERREG-II-Programm Österreich-Italien

In den bisherigen Projekten erweisen sich die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen zwar grundsätzlich als richtig, es zeigt sich aber bereits jetzt und wird

auch zukünftig wahrscheinlich zutreffen, daß die Maßnahme „Gemeinsames historisches und kulturelles Erbe“ stärker als vorgesehen zu dotieren sein wird und daß die Maßnahme „Klein- und Mittlere Unternehmen“ wahrscheinlich nicht in vollem Umfang ausgenutzt werden kann. Eine entsprechende Änderung der Finanztabellen wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Die geförderten Projekte sprechen für einen sehr hohen Grad an tatsächlicher grenzüberschreitender Zusammenarbeit, welche auf Grund der bisherigen Vorinformationen über anstehende Projekte auch in Zukunft immer stärker gelebt und effektiver durchgeführt werden wird.

In Tirol haben sich zudem im Westen die Grenzregionen im Bezirk Landeck mit dem Vinschgau in Südtirol und dem Schweizer Unterengadin sowie im Süd-Osten des Landes die Regionen Pustertal und Lesachtal im Bezirk Osttirol mit dem Hochpustertal in Südtirol und dem Val Comelico im Belluno organisatorisch im Rahmen eines „INTERREG-Rates“, als Vorstufe zu einer EUREGIO, verbunden. Es darf von diesen Organisationen in Zukunft eine verstärkte Projektentwicklung -ausarbeitung, bzw. die verstärkte Einbringung von Projekten zur Genehmigung im Rahmen des Programmes erwartet werden. ■

### Daten zum INTERREG-II-Programm Österreich-Italien

Es ist mit 27,43 Mio. ECU = 356,60 Mio. ATS Gesamtkosten bzw. 23,86 Mio. ECU = 310,18 Mio. ATS öffentliche Mittel dotiert. In Österreich sind die Länder Kärnten, Salzburg, Tirol daran beteiligt.

Der Tiroler Anteil umfaßt ein Gesamtfördervolumen (öffentliche Mittel, d.h. EU Mittel+nationale Mittel) von 6,03 Mio. ECU = 78,39 Mio. ATS bei Gesamtkosten von 6,60 Mio. ECU = 85,83 Mio. ATS wobei die Schwerpunkte auf die Maßnahmen

- Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU mit 20,4 %,
  - Kooperation im Bereich des Natur- und Umweltschutzes mit 16,4 % und
  - Aufwertung der touristischen Ressourcen mit 15,9 %.
- gelegt wurden.

In den Sitzungen der aus Vertretern der österreichischen Länder und der italienischen Regionen/Provinz bestehenden Technischen Arbeitsgruppe wurden bis zum 3.04.98 insgesamt 74 Projekte mit einem Gesamtfördervolumen (öffentliche Mittel) von 8,059.241 Mio. ECU, das sind 33,8 % des Gesamtprogrammes (öffentliche Mittel) positiv bewertet.

### Als beispielhafte Projekte in Tirol können angeführt werden:

- ✓ Das Projekt der Europaakademie Bozen mit dem Dolmetschinstitut der Universität Innsbruck „Überwindung der Probleme der verschiedenen Sprachen“, das sich insbesondere mit den unterschiedlichen juristischen Definitionen auseinandersetzt;
  - ✓ die nun jährlich stattfindende Dreiländer-Regionalmesse mit wechselndem Veranstaltungsort im Vinschgau, Unterengadin und dem Bezirk Landeck;
  - ✓ die gemeinsam organisierte und auf beiden Seiten durchgeführte Ausstellung der National- und Naturparke „Naturschutz grenzenlos“;
  - ✓ die in Osttirol und Belluno durchgeführte vergleichende und ergänzende „Ökologische Analyse der Waldbestände“;
  - ✓ das gemeinsam geplante und nun in Angriff genommene Projekt der „Natur- und Kulturwanderwege“ in Osttirol-Hochpustertal - dem Südtiroler Hochpustertal und dem Val Comelico/Belluno;
  - ✓ das gemeinsam geplante Radtourismusprojekt (Rad- und Mountainbikewege mit Shuttlebus-Rückführung etc.) im Hochpustertal und Val Comelico,
- und als Musterprojekt:
- ✓ das nun in Planung befindliche trilaterale Projekt „Via Claudia Augusta“. Dieses vorwiegend touristische, kulturelle und archäologische Projekt wird letztlich die Regionen Venetien/Trient/Südtirol, und in Tirol die Bezirke Landeck, Imst und Außerfern sowie im INTERREG-Programm mit Bayern das Oberallgäu bis Donauwörth umspannen.

## Landesregierung beschließt Wirtschaftsleitbild Tirol

Das Wirtschaftsleitbild Tirol wurde am 26.5.1998 von der Landesregierung beschlossen und an den Landtag zur Befassung weitergeleitet. Mittlerweile wurden bereits zahlreiche Aktivitäten zur Umsetzung der Leitbilddesigns gestartet.

### ► Nach intensiver Arbeit und breiter Diskussion ist das Wirtschaftsleitbild Tirol nun fertig.

Das Leitbild ist Ergebnis zwölfmonatiger Arbeit, der Terminplan wurde eingehalten. Ergebnis ist ein schwerpunktorientiertes Leitbild für die Wirtschaftspolitik Tirols mit konkreten Handlungsvorschlägen.

Seit Präsentation des Rohberichtes im Herbst 1997 erfolgte eine breite Diskussion, in die gleichermaßen zahlreiche Personen aus der unmittelbaren wirtschaftlichen und beruflichen Praxis, die Sozialpartner, der Raumordnungsbeirat, die Landtagsklubs der Parteien sowie Behörden und Dienststellen eingebunden wurden. Von diesem Diskussionsprozess gingen wesentliche Impulse für die Weiterentwicklung der Inhalte und Schwerpunktsetzungen des Leitbildes aus.

### ► Ziele, Rahmenbedingungen und Strategien auf dem Weg in die Zukunft Tirols.

Kernelement des Leitbildes sind die zentralen Ziele

- Erhöhung der Wertschöpfung der Tiroler Wirtschaft und Steigerung des Einkommens der Tiroler Bevölkerung;
- Sicherung und Ausweitung der Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten;
- Haushälterischer und schonender Umgang mit den knappen Umweltressourcen.

Nachhaltigkeit und Ökosoziale Marktwirtschaft bilden dabei den Orientierungsrahmen für die Tiroler Wirtschaftspolitik.

Fakten und Entwicklungstrends zur wirtschaftlichen Situation beschreiben den Ausgangspunkt, Leitlinien und Strategien geben Wege der zukünftigen Wirtschaftsentwicklung vor. Trotz der starken wirtschaftspolitischen Kompetenzen von Bund und Europäischer Union bieten sich dem

Land Tirol zahlreiche Möglichkeiten, wirtschaftspolitische Akzente zu setzen: Ansatzpunkte sind etwa die Standort- und Regionalpolitik, die Technologiepolitik, die betriebliche Entwicklung und Kooperation sowie die Qualifizierung. Aufgabe der Zukunft ist es, die sich bietenden Möglichkeiten verstärkt wahrzunehmen.

### ► Konzentration der Wirtschaftspolitik auf wichtige Aktionsfelder.

Auf Maßnahmenebene nimmt das Leitbild eine praxisorientierte, branchenübergreifende Schwerpunktsetzung auf sieben besonders wichtige Schlüsselbereiche vor:

Beim Schwerpunkt „Entwicklung der **unternehmerischen Potentiale**“ werden insbesondere die Erleichterung der Unternehmensgründung, die Aufbringung von Risikokapital und die Verstärkung betrieblicher Kooperationen sowie auch die Unternehmenssicherung angesprochen.

Großes Gewicht liegt auf den Maßnahmenvorschlägen zur **technologischen Entwicklung**. Dabei geht es vor allem um einen wirkungsvolleren Transfer technologischen Wissens in die Wirtschaft und um die Erhöhung der Bereitschaft zur betrieblichen Innovation.

Die Vorschläge zur **Markterschließung und Marktentwicklung** beinhalten gleichermaßen eine verstärkte Erschließung internationaler Märkte („Exportoffensive“) wie auch ein wirksameres Auftreten am heimischen Markt.

Ein Bündel von Maßnahmen zielt auf die **Sicherung und Steigerung der Beschäftigung** ab, wobei hier natürlich der breite Bereich der arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Aktivitäten des Bundes bzw. des AMS ausgespart bleiben muß.

Der Bedeutung von **Bildung und Qualifikation** als einem der wichtigsten Erfolgsfaktoren für die Tiroler Wirtschaft entsprechend, enthält das Leitbild auch hierzu eine Reihe von Maßnahmenvorschlägen.

Der Schaffung bestmöglicher Standortvoraussetzungen für die Tiroler Unternehmen, der regionalen Ausgewogenheit der wirtschaftlichen Entwicklung und dem schonenden Umgang mit den Umweltressour-

cen ist der Maßnahmenblock „**raumbegleitende Strukturpolitik und Umwelt**“ gewidmet.

Und im Schwerpunkt „**Politik und Verwaltung**“ geht es schließlich darum, effiziente wirtschaftspolitische Entscheidungs- und Umsetzungsabläufe und ein dienstleistungsorientiertes Handeln der Landesverwaltung sicherzustellen.

### ► Die Umsetzung des Wirtschaftsleitbildes Tirol hat schon begonnen.

Der Prozeß der Leitbilderstellung hat in der konkreten Wirtschaftspolitik Tirols bereits vielfach seinen Niederschlag gefunden (z.B. Tiroler Zukunftsstiftung, konkrete Vorstellungen zur Reform der Wirtschaftsförderung, usw.). Auf Grundlage des fertigen Leitbildes wird es nunmehr einen Aktionsplan für die systematische Umsetzung geben. Die Umsetzung wird evaluiert. Bei Bedarf wird eine Fortschreibung des Leitbildes erfolgen.

### ► Wirtschaftsleitbild Tirol – Botschaft an Wirtschaftstreibende und Bevölkerung.

Neben den Trägern der Wirtschaftspolitik sind Adressaten des Leitbildes auch die Wirtschaftstreibenden des Landes selbst und die Tiroler Bevölkerung. Das Leitbild hat hier auch die Aufgabe, die Wirtschaftspolitik transparenter zu machen und auf die Vorzüge des Wirtschaftsstandortes Tirol und seiner Leistungen aufmerksam zu machen. Neben dem Druck des Leitbildberichtes ist daher auch die Herstellung einer attraktiven Broschüre für einen größeren Verteilerkreis geplant. ■

Falls Sie weitergehendes Interesse am „Wirtschaftsleitbild Tirol“ haben oder eine gedruckte Ausgabe bestellen wollen:

Amt der Tiroler Landesregierung Abt. Ic  
Michael-Gaismair-Str. 1  
6020 Innsbruck  
Tel. 0512-5083617  
Fax 0512-5083605  
E-mail: g.schneider@tirol.gv.at

## Über den Wert der Nähe

Manfred Riedl

*In Zeiten der Internationalisierung und Globalisierung wird Nähe neuerlich als Wert erkannt. Wenn Entfernungen in der Güterproduktion und -vermarktung, im wissenschaftlichen Disput, im Urlaubsverhalten ohne großen Aufwand überwunden werden, warum wird der Nähe überhaupt noch Bedeutung beigemessen? Es stellt sich die Frage, ob das vorhandene Interesse bloß eine gefühlsbetonte Strömung gegen einen unabwendbaren Strukturwandel in Gesellschaft und Wirtschaft darstellt.*

*Oder sind Ferne und Nähe untrennbare Pole, die die Menschen dazu bewegen, in gewissen sozialen Beziehungen umso näher zusammenzurücken, wenn sich in anderen Belangen der Horizont erweitert? Dann stellt sich das Thema als aktueller gesellschaftspolitischer Auftrag an Politiker und Fachleute dar, als eine dringende Aufforderung, die Erreichbarkeit von wichtigen Einrichtungen des täglichen Lebens weiter zu gewährleisten und in Teilbereichen sogar zurückzugewinnen.*

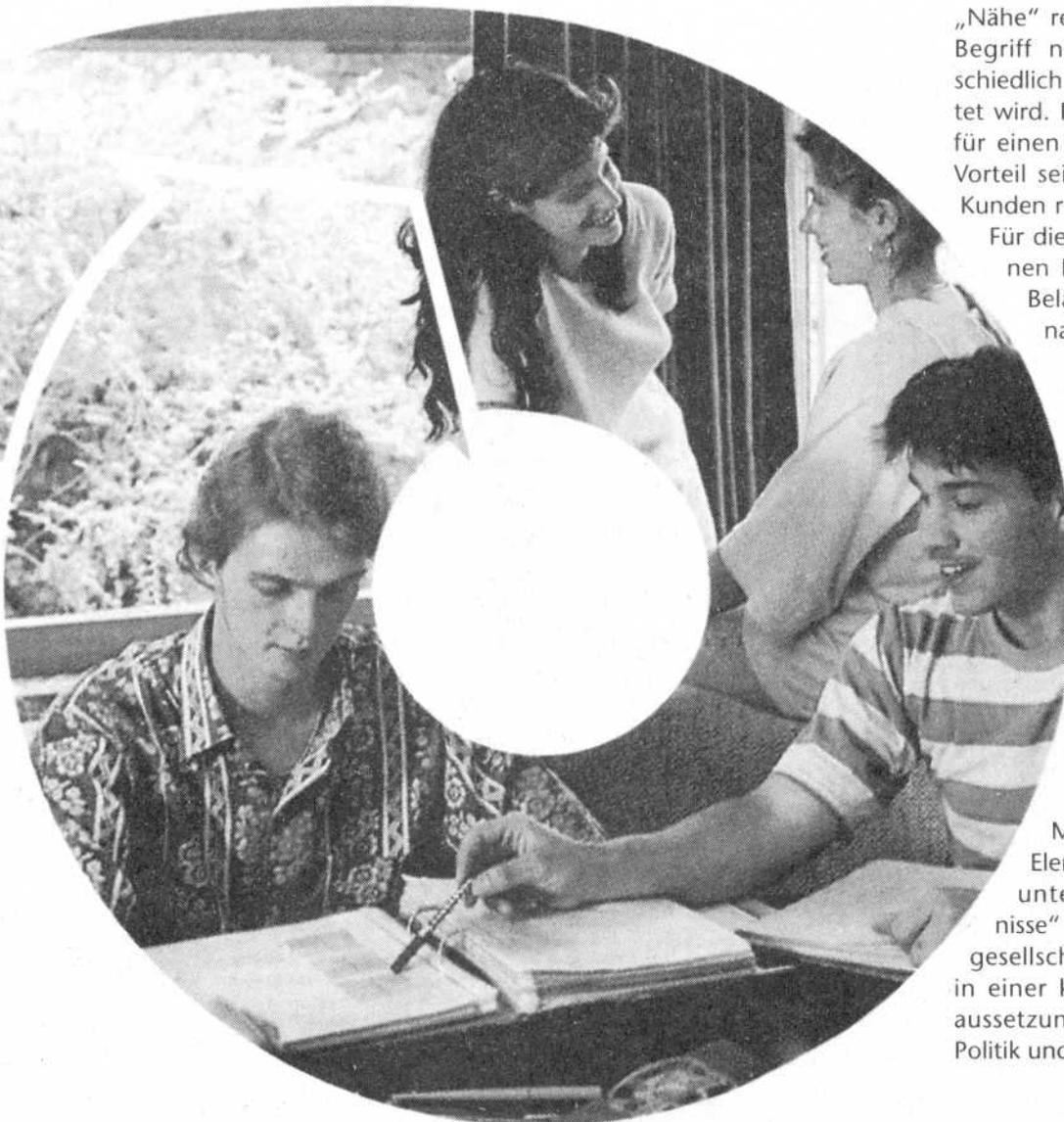
### Unterschiedliche Wertungen

Wie bei vielen anderen gesellschaftspolitischen Themen lassen sich keine raschen, allen Betrachtungsweisen gerecht werdenden Antworten finden. Vielmehr stellt sich bei einer tiefergehenden Behandlung des Begriffes „Nähe“ recht bald heraus, dass dieser Begriff nach Interessenslage unterschiedlich wahrgenommen und bewertet wird. Die Nähe zur Autobahn kann für einen großen Handelsbetrieb von Vorteil sein, da der Standort für viele Kunden rasch und leicht erreichbar ist.

Für die Anrainer einer stark befahrenen Durchzugsstraße können die Belastungen durch den Verkehr nachteilig sein.

Eine weitere einsichtige Tatsache ist, dass der raschen Überwindung von Entfernungen oftmals Barrieren entgegenstehen. Einem behinderten oder gebrechlichen Menschen wird der Einkauf am Stadtrand eher schwer fallen, andererseits ist die Abholung von sperrigen Gütern in einer verkehrsberuhigten Innenstadt wahrscheinlich nicht leicht zu bewerkstelligen.

Menschen bauen also zu den Elementen ihrer Umwelt oftmals unterschiedliche „Nahverhältnisse“ auf. Das Verständnis über das gesellschaftliche Beziehungsgeflecht in einer komplexen Umwelt ist Voraussetzung für sinnvolles Handeln in Politik und Verwaltung.



## Die Beziehung des einzelnen Menschen zu seiner räumlichen Umwelt

### Die Wahrnehmung der Umwelt

Die vorhandene Umwelt wird von jedem einzelnen Menschen verschieden wahrgenommen. Vor allem liegt es an der jeweiligen Persönlichkeit selbst, welche Reize aus der Umwelt aufgenommen werden. So sind etwa persönliche Erfahrungen, Fertigkeiten und Talente bestimmend dafür, welche Umweltelemente gleichsam ausgefiltert und entwertet, welche interessens- oder bedürfnisbestimmt hoch bewertet werden. Menschen nehmen also ihre Umwelt auswählend und bewertend wahr. Eine allgemeingültige Umwelt gibt es im menschlichen Empfinden nicht. Die Sozialpsychologie setzt daher dem geografisch angeordneten (objektiven) Raum den tatsächlich erlebten psychischen Raum gegenüber.

Würden Karten - sogenannte mental maps - von diesen persönlichen Welten gezeichnet werden, wären darin nur die persönlich ausgewählten Elemente der Umwelt in einer persönlich empfundenen räumlichen Anordnung dargestellt. Es wären darin nur jene Elemente der Umwelt vorhanden, denen die jeweilige Person in ihrer jeweiligen Lebenslage Bedeutung zumißt. Zudem wären die Entfernungen der Elemente voneinander eher nicht in realen, geografischen Einheiten dargestellt, sondern nach ihrer subjektiven Erreichbarkeit.

Daraus geht hervor: Das persönliche Interesse an einem Ort mit seinen Nutzungsmöglichkeiten und die persönlichen Möglichkeiten, die Entfernung dorthin zu überwinden, entscheiden darüber, wie attraktiv eine Person einen Ortswechsel bewertet und letztlich auch ausführt.



Wir kennen alle den Umstand, dass sich Menschen von besonders interessanten Ereignissen - Modewort „Events“ - in Massen anziehen lassen, dabei vielleicht ungewöhnlich lange Reisezeiten und hohe Eintrittspreise akzeptieren. Wir wissen, dass Einkaufszentren ganz bewußt Erlebniswelten aufbauen, um das Interesse der Kunden zu steigern und diese in möglichst großer Anzahl regelmäßig anzuziehen. Dabei werden von den angesprochenen Menschen reale Entfernungen und finanzielle Barrieren als wenig wichtig empfunden, das Interesse am Erlebnis „Einkauf“ steht im Vordergrund.

### Menschen entwickeln Verhaltensmuster in der räumlichen Umwelt

Für die Raumplanung ist das empirische Verhalten von Personen in ihren verschiedenen Rollen (als Familienmitglied, als Arbeitnehmer, als Erholungssuchender, als Freizeitkonsument ...) gegenüber bestimmten Standorten interessant. In einem Zusammenspiel von mehreren solchen Personen mit untereinander abgestimmten Verhaltensweisen an einem Ort ergibt sich daraus ein bestimmter Lebensraum. So sprechen wir vom „Wohnen“ als bestimmte Tätigkeiten von Familienangehörigen in ihrer Wohnumgebung, vom „Arbeiten“ als



bestimmte Tätigkeiten mit Kollegen an einem Arbeitsplatz, vom „Einkaufen“ mit vielen Eigenheiten wie Autoabstellplatz, Angebotsvergleich der Waren, Verkäuferverhalten in einem Geschäft u.a. solcher Erlebniswelten mehr.

Jeder von uns begibt sich im Alltagsleben zu bestimmten Zeiten an bestimmte „Verhaltensorte“. Neben persönlichen Eigenheiten (wie Bildung, Einkommen bzw. Vermögen) erweist sich das jeweils verfügbare Zeitbudget als Rahmen für den Handlungsspielraum, der die möglichen Kombinationen von täglichen oder wöchentlichen Aktivitäten umfaßt.

Dabei bringt es die Zeit mit sich, dass immer mehr Menschen infolge veränderter Sozialstrukturen mehrere Rollen gleichzeitig übernehmen. Bekannt sind die Mehrfachbelastungen der Mütter, indem diese im Alltag mit engen zeitlichen Vorgaben ihre Rolle als Erziehungsberechtigte, als Arbeitskräfte in einem Arbeitsverhältnis aber auch im eigenen Haushalt erfüllen sollen. Wo bleibt da noch Zeit für Erholung, Weiterbildung oder Kultur?

Und schon steht unserer Gesellschaft eine weitere, rasch um sich greifende Herausforderung bevor. Die festen Bindungen in den Arbeitsverhältnissen lösen sich zusehends auf: noch mehr Abwechslung an Tätigkeiten, noch mehr Standortwechsel sind absehbar.

## Freiheit ohne Grenzen?

In den Beziehungen der einzelnen Menschen zu ihrer räumlichen Umwelt lassen sich empirische Regelmäßigkeiten finden. Die alltäglichen Standortwechsel werden vorrangig durch persönliches Interesse und individuelle zeitliche Verfügbarkeit bestimmt:

- ▶ Je häufiger ein Standort mit seinen Aktivitäten als Erlebnis wahrgenommen wird, desto bedeutsamer erscheint er für den einzelnen Menschen. Daraus folgt das Bedürfnis, die reale Distanz zwischen eigenem und fremden Standort zu verringern.
- ▶ Die Anzahl der von einer Person benutzten Standorte wird durch die Häufigkeit und Dauer der Benutzung und durch die Reisezeit bestimmt. Personen, die über schnelle Verkehrsmittel verfügen und/oder in Gebieten mit einer großen Nutzungsvielfalt (Städte, zentrale Gebiete) leben, benutzen mehr Standorte als jene Personen, die in schlecht erschlossenen Gebieten mit nur wenigen Nutzungsarten (sogenannte periphere Gebiete) leben.

Individualismus baut auf größtmögliche Bewegungsfreiheit auf: räumliche Distanzen lassen sich mit individuellen Verkehrsmitteln überwinden; soziale Verantwortung läßt sich von Anfang an vermeiden oder an Sozialeinrichtungen übertragen; Zeit läßt sich kaufen, indem anderen die eigene Arbeit übertragen wird. In seiner radikalen Version einer „natürlichen Ordnung“ läuft diese Auffassung von Individualismus auf die Aufgabe jeglicher Gemeinschaft hinaus.

Tatsächlich ist der „Durchschnittsbürger“ in seinem Alltagsleben monetär, räumlich und zeitlich beschränkt. Die Freiheit, auf soziale und räumliche Bindungen zu verzichten, geht zu Lasten jener Bevölkerungsschichten, die aufgrund ihres Alters, ihres Einkommens oder ihres Geschlechtes nicht über die notwendige physische und psychische Mobilität verfügen. Die Festschreibung der vorhandenen Raumstruktur fördert die aufgrund ihrer Lebensbedingungen Beweglichen, die auf demokratischer Willensbildung beruhende planerische Einflussnahme auf den gemeinsamen Lebensraum schafft Chancengleichheit für alle Gesellschaftsschichten.



## Herausforderungen für die Tiroler Raumplanung

*Als öffentliche Aufgabe richtet die Raumplanung ihr Augenmerk auf den Schutz des Lebensraumes und die Entfaltung des Menschen gleichermaßen. Die Raumplanung soll in ihrer vielschichtigen gesellschaftspolitischen, fachlichen und rechtlichen Ausformung unseren gemeinsamen Lebensraum als Ganzes „organisieren“. Erreichbarkeit und Abgeschiedenheit sind in dieser Betrachtung räumliche Gegebenheiten, die das Zusammenwirken der menschlichen „Daseinsfunktionen“ (Wohnen, Bildung, Arbeiten, Erholung, Versorgung) fördern oder behindern.*

### Tirol ist eine Bergregion

Im Alpenraum hat sich eine starke naturräumliche Prägung des intensiv genutzten Lebensraumes in den langgestreckten und zum Teil engen Tal-landschaften ergeben. Abgeschiedenheit und Enge haben das natürliche und kulturelle Erbe der Alpenregion stark beeinflusst. Aus der räumlichen Kleinteiligkeit entstanden Vielfalt und Eigenständigkeit. Doch diesen Charakter einer Bergregion sind wir dort im Begriff zu verlieren, wo das vorhandene eng-räumige Zusammenwirken von Wohnen, Arbeiten, Erholung und Versorgung innerhalb einer gewachsenen sozialen Gemeinschaft (Gemeinde) schwindet.

Dieses enge Verflechtung verschiedener räumlicher Funktionen hat aber zweifelsohne unser Heimatland als spezifischen Lebensraum geprägt. Eine Wiese in der Kulturlandschaft war über lange Zeit nicht nur (erschwert bewirtschaftbare) landwirtschaftliche Produktionsfläche, sie war als integrierter Teil der Landschaft auch Erholungsraum oder Grundwassergebiet.

Durch die Entmischung der Funktionen, durch das Eindringen von dominanten und monotonen Nutzungsformen verliert der alpine Lebensraum zusehends nicht nur sein äußeres Erscheinungsbild, sondern auch den Lebenswert für seine Bewohner. Dieselbe Wiese kann heute von allen Bewirtschaftungserschwernissen befreite landwirtschaftliche Vorrangfläche sein, sie vermag ihren Eigentümern als Golfplatz einen hohen Pachtschilling einzubringen oder sie darf als Wasserschutzgebiet nur mehr unter strengen Auflagen bewirtschaftet werden.

### Rasche gesellschaftliche Veränderung

Die Änderung des Rollenverhaltens von ganzen Bevölkerungsschichten hat in den letzten Jahren dramatisch zugenommen. Die Individualisierung („Vereinzelung“) der Menschen in vielen Erscheinungsformen nimmt ungeahnte Ausmaße an: Die Zahl der Ein-Personen-Haushalte, Einzelkinder, Alleinerzieher wächst genauso rasch wie die zunehmende Eigenverantwortung der Men-

schen im Arbeitsprozess. Hervorzuheben ist auch die zunehmende Notwendigkeit, ja Selbstverständlichkeit einer lebenslangen beruflichen Weiterbildung.

Diese Veränderungen der Gesellschaftsstruktur bewirken, dass immer mehr Menschen in ihrem Alltagsleben auf die Erreichbarkeit von immer mehr Einrichtungen angewiesen sind. Die Menschen reagieren darauf mit vermehrter Beweglichkeit (Mobilität): Annähernd die Hälfte aller Tiroler Beschäftigten arbeitet bereits außerhalb ihrer Wohn-gemeinde; die Bevölkerung in den attraktiven Zentralräumen um die Städte nimmt infolge Zuwanderung stark zu.

Die Raumplanung ist verpflichtet, den **Grundsatz der Gleichwertigkeit** (nicht Gleichartigkeit!) der menschlichen Entfaltungsmöglichkeiten allen Einwohnern, auch jenen in den entlegensten Gebieten, zukommen zu lassen. Raumplanung muss daher in ihrer gesellschaftspolitischen, fachlichen und rechtlichen Ausformung sicherstellen, dass die Menschen in allen Lebenslagen, in Stadt und Land Zugang zu lebenswichtigen Einrichtungen finden. Dabei gilt es darauf zu achten, dass diese Einrichtungen den qualitativen Anforderungen ihrer Benutzer auch gerecht werden können.

Tab.: Individualisierung (gesellschaftliche Vereinzelung) in Tirol

Indikator	1971		1991		Prognose 2010	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Einpersonen Haushalte	31.826	20,2	55.078	25,1	77.762	28,5
Familien ohne bzw. mit 1 Kind	66.293	51,9	95.074	58,0		
Familientyp Alleinerzieher	18.033	14,1	27.709	16,9		



## Aktuelle Handlungsfelder der Tiroler Raumplanung

In jahrelangen Bemühungen im Rahmen der ArgeAlp und auf nationaler Ebene (Österreichische Raumordnungskonferenz ÖROK) ist es gelungen, die besonderen Gegebenheiten von Tirol als Berggebiet bekannt zu machen. Zwischenzeitlich hat sich die Beschäftigung mit dem Alpenraum weiter internationalisiert. Die Uneinigkeit der Nachbarstaaten über die Alpenkonvention, die langwierigen Diskussionen des Europarates über eine Charta der Bergregionen und das Fehlen der Alpen als eigenständig zu bearbeitende Raumeinheit von europäischer Bedeutung im 1. Entwurf des Europäischen Raumentwicklungskonzept EUREK zeigen auf: es ist noch ein weiter Weg, die Bergregion Tirol als eigenständigen Lebensraum im Rahmen der **grenzüberschreitenden Raumplanung** zu positionieren.

In der Mehrstufigkeit der Zuständigkeiten von Europäischer Union über Nationalstaaten und Bundesländer zu den Gemeinden kann die **Landesplanung** eine neue Aufgabe erhalten. Insbesondere für die Wirtschaftspolitik wird angesichts eines wachsenden Wettbewerbs der europäischen Regionen die Erhaltung und Verbesserung von landesweiten Standortqualitäten wichtig.

Das **Wirtschaftsleitbild Tirol** fordert mit einem Bündel von Maßnahmen zur aktiven Strukturpolitik auf. Hier ist auch die überörtliche Raumplanung gefordert, kommunikative Instrumente der Darstellung und Weiterentwicklung der vorhandenen Raumstrukturen zu schaffen. Einen ersten konkreten Ansatz vermag die landesweite Standortvorsorge für Gewerbe- und Industriegebiete von überörtlicher Bedeutung darzustellen.



Das Prinzip der eigenständigen **Regionalentwicklung** lässt sich nicht nur in Europa leben, sondern auch auf kleinere Raumeinheiten übertragen. In den Tiroler Gebieten, die aus Mitteln der EU-Strukturfonds gefördert werden, konnte in etlichen regionalen Projekten gute

Erfahrungen gesammelt werden. Grundprinzip des Regionalmanagements ist es, die jeweiligen wirtschaftlichen Möglichkeiten besser miteinander zu vernetzen, sodass regionalwirtschaftliche Kreisläufe mit größtmöglicher Wertschöpfung entstehen. Der Tiroler Regionalpolitik ist der systematische Aufbau einer eigenständigen Regionalentwicklung in allen Landesteilen zu empfehlen.

Die **Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs**, insbesondere auch mit Lebensmitteln, hat in den letzten Jahrzehnten einen radikalen Wandel erfahren. An den Stadträndern sind Einkaufszentren entstanden, die hohe Anteile der Kaufkraft binden. Ausschlaggebend dafür ist das Verhalten der Konsumenten, die in der heutigen Zeit in großer Anzahl auch über individuelle Verkehrsmittel verfügen. Hier ist einsichtig, dass ohne Regulierungs- und Ordnungsmaßnahmen der öffentlichen Hand Fehlentwicklungen eintreten. Im Hinblick auf immobile Bevölkerungsschichten aber auch im Interesse an der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe und aus verkehrspolitischen Gründen ist die Sicherung der Nahversorgung eine vom Land Tirol verfolgte Zielsetzung, um eine möglichst kleinteilige Struktur bei gleichzeitig attraktivem Warensortiment sicher zu stellen.

Das den Gemeinden übertragene Handlungsfeld der **örtlichen Raumplanung** wirkt als Maßnahme der Bodenordnung augenscheinlich und eigentumsbezogen auf Umwelt und Gesellschaft. In allen Gemeinden Tirols ist durch die gesetzliche Aufforderung zur Erarbeitung von örtlichen Raumordnungskonzepten, auf die in weiterer Folge die bestehenden Flächenwidmungspläne abzustimmen sind, die Chance vorhanden, Fehler der Vergan-





genheit zu korrigieren und neue Zielvorstellungen einzubringen. Die Raumordnungskonzepte bauen auf drei miteinander in enger Beziehung stehende Schwerpunkte auf:

- ▶ **Freiraumplanung** mit dem Schwerpunkt der Erhaltung von landwirtschaftlich, landschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen;
- ▶ **bauliche und wirtschaftliche Entwicklung** unter Berücksichtigung von selbst gestellten Entwicklungszielen der Gemeinde;
- ▶ **soziale und technische Einrichtungen**, die mit der baulichen Entwicklung und der Finanzkraft der Gemeinde im Einklang stehen müssen.

In dieser umfassenden Sicht bieten die örtlichen Raumordnungskonzepte die Gelegenheit und auch die Herausforderung für alle Gemeindebewohner Raumplanung im eigentlichen Sinne zu betreiben, nämlich ihre Umwelt vorausschauend und in einer ganzheitlichen Weise aus nächster Nähe gestalten zu können.

**Nähe ist nicht vordergründig eine Frage der Entfernung voneinander, sondern eine Frage der Beziehung zueinander.** ■

## Kurzmeldung

### TIRIS im Internet

*„Der rasche Zugang zu und die Fähigkeit der wirtschaftlichen Auswahl von wichtigen Informationen sowie die multimediale Aufbereitung, Verarbeitung und Präsentation von Wissen werden weiter stark an Bedeutung gewinnen.“*

Dieses Zitat aus dem Wirtschaftsleitbild Tirol weist auf die beachtliche Geschwindigkeit der Entwicklung auf dem Sektor der Informationstechnologie hin.

Dieser Herausforderung stellt sich auch die Landesverwaltung und die für die Belange der Informationstechnik zuständige Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH: Durch die Einrichtung eines **INTERNET-Dienstes „Geographische Informationen“** wird den Gemeinden die Möglichkeit geboten, die Vorteile der Internet-Technik für die verwaltungsinterne Informationsübermittlung zu benützen. Dieses elektronische Netz eignet sich sehr gut, um die Dienste des Tiroler Raumordnungs-Informationssystems TIRIS jederzeit und von jedem tech-

nisch geeigneten EDV-Arbeitsplatz aus benützen zu können.

Seit 1995 werden in intensiver Zusammenarbeit einer Reihe von Institutionen die wichtigsten direkt raumbezogenen Verwaltungsdaten im TIRIS digital erfasst und verarbeitet. Grundlage der Zusammenarbeit von TIRIS mit den Gemeinden (und ihren Auftragnehmern) ist eine Vereinbarung über den digitalen Datenaustausch. Bislang und auch weiterhin wird den Gemeinden und ihren Auftragnehmern der immer umfangreichere Datenpool über das „Gemeindeservice“ bei der Abteilung Ic des Amtes auf Datenträgern zur Verfügung gestellt. Zusätzlich stehen in Zukunft **allen mit Passwort berechtigten Anwendern** besonders interessante **Informationen „auf Knopfdruck“** zur Verfügung.

**Der hochwertigste der angebotenen Dienste ist die Möglichkeit zur unmittelbaren und „interaktiven“ Einsichtnahme der TIRIS-Daten.** Damit können in direkter Übertragung (on-line) und vom Anwender selbst gesteuert die Digitale Katastralmappe (DKM), die Biotopkartierung der Talräume sowie diverse Tirol-Übersichten eingesehen werden. In Arbeit steht eine Anwendung zur digitalen Verortung von Adressen, geplant ist die „virtuelle“ Veröffentlichung der Örtlichen Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne.

Beispielsweise können die Benutzer dieses Datendienstes in der Anwendung „DKM“ aus einer gewählten Katastralgemeinde binnen Sekunden das gesuchte Grundstück mit seiner Umgebung grafisch darstellen, ausdrucken oder in ihr Schriftdokument einbinden. Bald werden die Gemeinden (oder die Einsatzdienste der Freiwilligen Feuerwehr oder des Roten Kreuz) in der Anwendung „Adressverortung“ den genauen Ort einer Adresse aussuchen und mit Zufahrtsmöglichkeiten einsehen können.

Uns freut es, den Gemeinden ein zeitgemäßes, auf die Bedürfnisse der Verwaltungspraxis abgestimmtes und zudem leicht bedienbares Informationsmedium anbieten zu können.

**Wenden Sie sich für Ihre Anfrage an einen der nachfolgend genannten TIRIS-Mitarbeiter:**

Dipl.-Ing. Robert SCHUCHTER, Daten-Verarbeitung-Tirol, Tel. 0512-5083346

Dipl.-Ing. Manfred RIEDL, Abteilung Ic, Tel. 0512-5083650

Mag. Hannes NIEDERTSCHEIDER, Abteilung Ic, Tel. 0512-5083653 ■

## Die neue Tiroler Bauordnung

Franz Kotter und Herbert Walter

**Die Bauordnung eines Landes ist ein Regelungsbereich, der sehr unmittelbare Auswirkungen auf unser Leben, auf die uns umgebende Architektur, auf die Wohnungsqualität, auf das Zusammenleben, im weiteren Sinne auch auf die Kultur eines Landes hat. Nicht viele Gesetze haben einen so unmittelbaren Einfluß auf die Lebenswelt eines einzelnen und nicht viele Gesetze sind zudem so komplex und berühren so viele verschiedene Interessenslagen, wie es die Tiroler Bauordnung tut.**

### Wenigere und schnellere Verfahren

In verfahrensrechtlicher Hinsicht zielt die Tiroler Bauordnung 1998 auf weniger, aber umso schnellere Verfahren ab. Dies wird dadurch erreicht, daß die bewilligungspflichtigen Bauvorhaben wesentlich reduziert und das „Anzeigeverfahren“ entsprechend ausgebaut wurde. Auch das Bauverfahren selbst wurde vereinfacht. Wenn Nachbarrechte offenkundig nicht beeinträchtigt werden, ist die Durchführung einer Bauverhandlung in das Ermessen der Baubehörde gestellt, d.h. nicht zwingend vorgeschrieben. Die Nachbarrechte wurden auf die Einhaltung der Abstandsbestimmungen eingeschränkt, was insbesondere im Hinblick auf die durch die Gemeinden zu erstellenden Flächenwidmungs- und Bebauungspläne gerechtfertigt erscheint.

**Weniger Bürokratie.** Das Aufstellen von freistehenden Werbeeinrichtungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie der Abbruch von Gebäuden bedarf nur mehr einer Anzeige und keiner Bewilligung. Baumaßnahmen im Inneren von Gebäuden, wenn deren Statik oder andere wesentliche bautechnische Erfordernisse nicht berührt werden, die Anbringung von Vollwärmeschutz, der Austausch von Fenstern und Balkontüren sowie Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnah-

men bedürfen weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige. Dies gilt für Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m und für Stützmauern bis zu einer Höhe von 1 m (außer sie befinden sich gegenüber von Verkehrsflächen) sowie die Anbringung von Solaranlagen bis zu einer Fläche von 20 qm.

### Welche Behörde ist zuständig?

Hinsichtlich der Behördenorganisation gilt außerhalb von Innsbruck: Baubehörde erster Instanz ist der Bürgermeister, Baubehörde zweiter Instanz ist der Gemeindevorstand. Gegen Bescheide des Gemeindevorstandes kann Vorstellung an die Tiroler Landesregierung erhoben werden.

In Innsbruck ist der Stadtmagistrat erste Instanz, über Berufungen gegen Bescheide entscheidet der Stadtsenat. Gegen die Entscheidung des Stadtsenates kann der Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof angerufen werden.

### Gestrafte Bauordnung

Durch die Tiroler Bauordnung 1998 wurden eine Reihe von baulichen Anlagen aus ihrem Geltungsbereich ausgenommen. Als wichtigste Beispiele sind zu nennen: private Straßen mit Ausnahme von Stellplätzen, Gebäude im Zusammenhang mit Wasserversor-

gungs- und Entsorgungsanlagen, Container zur Sammlung von Abfällen, Meßstellen verschiedener Art, Haltestellenhäuschen, touristische Informationstafeln, Materialseilbahnen, gewisse bauliche Anlagen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie für die Wildhege und Jagdausübung, der Gartengestaltung dienende bauliche Anlagen, Baustelleneinrichtungen, religiöse Symbole und Gegenstände des Brauchtums sowie Spielplätze und Spielplatzeinrichtungen.

### Wie muß das Grundstück beschaffen sein?

Ein Bauplatz ist ein Grundstück, für das eine einheitliche Widmung festgelegt ist und auf dem ein Gebäude errichtet oder verändert werden soll.

Um ein Gebäude errichten zu können, wird ein Grundstück mit einem Zugang zu einer öffentlichen Verkehrsfläche benötigt. Grundstücke, die durch Lawinen, Hochwasser oder Erdbeben Naturgefahren ausgesetzt sind, dürfen nur dann bebaut werden, wenn im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck ausreichender Schutz vor diesen Naturgefahren gewährleistet ist. Außerdem muß auf dem Grundstück ein wirksamer Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten möglich und die Wasser- und Energieversorgung sowie die Beseitigung der Schmutz- und Niederschlagswasser sichergestellt sein.

### Welcher Abstand ist einzuhalten?

Grundsätzlich wird die Anordnung des Gebäudes auf einem Bauplatz und dessen Abstände zu den Grundstücksgrenzen durch einen vom zuständigen Gemeinderat erlassenen Bebauungsplan bestimmt. Bei den Abständen baulicher Anlagen von den Verkehrsflächen sind insbesondere die Baufluchtlinie

und die Straßenfluchtlinie zu berücksichtigen. Besteht kein Bebauungsplan sowie bei Grundstücken im Freiland ist die offene Bauweise anzuwenden.

Hinsichtlich der Überbauung von Baufluchtlinie sind Ausnahmen vorgesehen. So sind beispielsweise Nebengebäude (Garagen u.ä.) als auch nachträglich eingebaute Personenaufzüge, untergeordnete Bauteile und freistehende Werbeeinrichtungen vor der Baufluchtlinie zulässig. Allerdings darf das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt werden und muß der Brandschutz gewahrt sein.

Ähnliches gilt für das Übertreten der Straßenfluchtlinie. Beispielsweise sind hier offene Balkone, Erker, Vordächer, unterirdische bauliche Anlagen wie Keller und Tiefgaragen zu nennen. Allerdings muß der Straßenerhalter zustimmen und es darf das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt werden.

## Neue Abstandsberechnung

Gilt nun die offene Bauweise, dh. es ist diese ausdrücklich in einem Bebauungsplan festgelegt oder es ist überhaupt kein Bebauungsplan vorhanden, so erfolgt die Abstandsberechnung entgegen der bisher gültigen Tiroler Bauordnung völlig neu. Diese Neuregelung baut nicht mehr auf dem Begriff der Wandhöhe auf, sondern es ist künftig die Außenhaut einer baulichen Anlage als Gesamtheit maßgeblich.

**0,4-facher Abstand** im Gewerbe- und Industriegebiet, Kerngebiet, den meisten Sonderflächen sowie im Freiland: Dort muß **jeder Punkt** der Außenhaut (bis zum höchsten Punkt des Gebäudes inkl. Dach) gegenüber den Grenzen anderer Grundstücke einen horizontalen Mindestabstand aufweisen, der das 0,4-fache des lotrechten Abstandes zwischen dem Punkt des Gebäudes und dem ursprünglichen Gelände, mindestens jedoch 3 m beträgt.

**0,6-facher Abstand** gilt in Wohn- und Mischgebieten auf Sonderflächen für

BeherbergungsgröÙbetriebe und Einkaufszentren, bei Widmungen auf verschiedenen Ebenen und auf Vorbehaltsflächen, jedenfalls sind aber 4 m einzuhalten. Besonders hinzuweisen ist darauf, daß bei der Berechnung der Mindestabstände das Fertigbaumaß und nicht das Rohbaumaß ausschlaggebend ist.

Auch weiterhin ist die Möglichkeit gegeben, an bestehende bauliche Anlagen bis zu gleicher Länge und Höhe unter gewissen Voraussetzungen anzubauen. Dächer und Ableitungen für Niederschlagswasser dürfen über die Grundstücksgrenze hinwegragen, wenn der betroffene Nachbar dem ausdrücklich zustimmt.

Für rechtmäßig vorhandene Altbestände von Gebäuden bzw. baulichen Anlagen, die die nunmehr geforderten Mindestabstände nicht aufweisen, wurde ebenfalls eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Der Wiederaufbau, Umbau, geringfügige Zubau, die sonstige Änderung des Gebäudes und die Änderung des Verwendungszweckes sind zulässig, wenn die vorhandenen Abstände beibehalten werden, der Brandschutz gewahrt ist und die der Grundstücksgrenze zugewandte Wandhöhe nicht verändert wird.

## Bewilligungspflichtig ist...

Die Tiroler Bauordnung 1998 unterscheidet nun zwischen bewilligungspflichtigen und anzeigepflichtigen Bauvorhaben und solchen Bauvorhaben, die weder einer Bewilligung noch einer Anzeige bedürfen.

Die bewilligungspflichtigen Bauvorhaben wurden stark reduziert. Einer Bewilligung bedürfen

- der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden;
- die sonstige Änderung von Gebäuden, wenn dadurch allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden;
- die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, wenn sie auf die Zulässigkeit des Gebäudes

nach den bau- oder raumordnungsrechtlichen Vorschriften von Einfluß sein kann, z.B. auch bei der Schaffung von Freizeitwohnsitzen;

- die Errichtung und Änderung von sonstigen baulichen Anlagen, wenn dadurch allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden.

Der Neu-, Zu- und Umbau bestimmter Kleingebäude (z.B. Gartenhäuschen bis 10 qm) unterliegt nicht wie bisher der Bewilligungspflicht, sondern nur mehr einer Anzeigepflicht.

## Nur anzeigepflichtig ist...

Die Tiroler Bauordnung 1998 enthält eine sogenannte Generalklausel zugunsten der anzeigepflichtigen Bauvorhaben. Das bedeutet, daß Bauvorhaben grundsätzlich unter die Anzeigepflicht fallen. Die TBO 1998 enthält eine beispielhafte Aufzählung von Bauvorhaben, die jedenfalls nur anzeigepflichtig sind, wie die Errichtung untergeordneter Bauteile, Balkonverglasungen, Stützmauern bis 2 m Höhe, Terrassen, Pergolen, Schuppen (z.B. für Holz und Geräte) bis 10 qm Fläche und 2,80 m Höhe, ua.

Neu ist, daß Aufschüttungen und Abgrabungen im Bauland, auf Sonderflächen und Vorbehaltsflächen, die eine Veränderung von mehr als 1,5 m gegenüber der ursprünglichen Höhenlage darstellen, nunmehr der Anzeigepflicht unterliegen. Frei stehende Werbeeinrichtungen innerhalb geschlossener Ortschaften sind ebenfalls anzeigepflichtig.

## Weder Anzeige noch Bewilligung

In der TBO 1998 sind ausdrücklich jene Bauvorhaben angeführt, die weder einer Bewilligung noch einer Anzeige bedürfen. Dabei handelt es sich etwa um Baumaßnahmen im Inneren von Gebäuden, die Anbringung von Vollwärmeschutz, der Austausch von Fenstern und Türen sowie bloße Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, wenn sie so durchgeführt werden,

daß die allgemeinen bautechnischen Erfordernisse bzw. das Äußere des Gebäudes nicht wesentlich berührt werden.

Frei stehende Werbeeinrichtungen außerhalb geschlossener Ortschaft sind nach der TBO 1998 weder bewilligungs- noch anzeigepflichtig.

### **Bauansuchen, Bauanzeige**

Das Bauansuchen ist ausschließlich schriftlich, beim Neu-, Zu- und Umbau eines Gebäudes unter Angabe des jeweiligen Verwendungszweckes bei der Baubehörde einzubringen.

Die Bauanzeige ist ebenfalls schriftlich unter Anschluß entsprechender Planunterlagen anzuschließen. Stellt sich bei der von der Baubehörde vorzunehmenden Prüfung der Bauanzeige heraus, daß das Bauvorhaben einer Bewilligung bedarf oder überhaupt unzulässig ist, so ist durch die Baubehörde eine entsprechende Entscheidung zu treffen.

Wird das Bauvorhaben weder als bewilligungspflichtig festgestellt, noch als unzulässig untersagt, so darf es nach Ablauf eines Monats ausgeführt werden. Auf den Planunterlagen ist ein entsprechender Vermerk durch die Baubehörde anzubringen.

### **Nicht immer mündliche Verhandlung**

Eine mündliche Bauverhandlung ist verpflichtend durchzuführen, wenn aufgrund der Planunterlagen nicht offensichtlich auszuschließen ist, daß Nachbarrechte berührt werden. Davon unabhängig liegt es im Ermessen der Behörde, eine Bauverhandlung insbesondere bei größeren oder komplexeren Bauvorhaben durchzuführen. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch darauf, daß die Baubehörde eine mündliche Verhandlung durchführt.

### **Wer ist „Nachbar“?**

Parteien im Bauverfahren sind der Bauwerber und die Nachbarn. Nachbarn sind die Eigentümer und Baube-

rechtigten von Grundstücken, die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen bzw. vom Bauplatz nur durch eine private Straße oder ein anderes Grundstück als ein Straßengrundstück mit höchstens 5 m Breite getrennt sind.

Keine Nachbarn sind - wie bisher - Servitutsberechtigte, Mieter oder Pächter von Nachbargrundstücken. Neu ist, daß dem Nachbar nur mehr die Geltendmachung der Abstandsbestimmungen zusteht.

Findet keine Bauverhandlung statt, so ist keine zwingende Anhörung der Nachbarn vor Erteilung der Baubewilligung vorgesehen. Allfällige Einwendungen können nur im Berufungsverfahren geltend gemacht werden.

Der Baubescheid ist dem Bauwerber und den Nachbarn zuzustellen.

Rechtskräftig wird der Baubescheid binnen zwei Wochen nach Zustellung, wenn kein Rechtsmittel (Berufung) erhoben wird.

Kann ein Bauvorhaben ohne Inanspruchnahme des Nachbargrundes nicht ausgeführt werden oder sind Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie die Behebung von Baugeschäden unter Benützung des Nachbargrundes notwendig, so hat der Nachbar die vorübergehende Benutzung seines Grundstückes und der darauf befindlichen baulichen Anlagen zu dulden.

### **Wann ist Baubeginn?**

Der Baubeginn eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens richtet sich nach dem Eintritt der Rechtskraft. Ist offenkundig ein Grund für eine Abweisung oder Zurückweisung des Bauansuchens nicht gegeben, können Vorarbeiten wie das Herstellen der Baustelleneinrichtung, der Erdaushub und die Sicherung der Baugrube bewilligt werden. Dies ist auch mündlich möglich. Anzeigepflichtige Bauvorhaben dürfen frühestens einen Monat nach Vorliegen der vollständigen Bauanzeige ausgeführt werden, wenn das Bauvorhaben weder als bewilligungspflichtig festgestellt wird oder die Ausführung unter-

sagt wird. Vor Ablauf dieser Frist dürfen anzeigepflichtige Bauvorhaben ausgeführt werden, wenn die Baubehörde ausdrücklich zustimmt.

### **Zusätzliche Pflichten des Bauherrn**

Grundsätzlich trifft den Bauherrn die Verantwortung für die Ausführung des Bauvorhabens und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Eine wesentliche Neuerung sind die Nachweis- bzw. Kennzeichnungspflichten des Bauherrn im Rahmen der Bauausführung. Ist die Bodenplatte bzw. das Fundament fertiggestellt, muß der Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüsts gekennzeichnet werden und ist der Behörde eine Bestätigung darüber vorzulegen.

Nach Fertigstellung der Außenwände ist die oberste Ziegelreihe bzw. der jeweilige obere Wandabschluß deutlich zu kennzeichnen und ebenfalls eine Bestätigung der Behörde vorzulegen, daß die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. Erst nach Vorliegen der genannten Bestätigungen, die durch befugte Personen auszustellen sind, darf die Ausführung des aufgehenden Mauerwerkes bzw. das Aufsetzen der Dachkonstruktion erfolgen.

Nach Fertigstellung des Rohbaues ist über die ordnungsgemäße Herstellung aller Rauch- und Abgasleitungen, der Rauch- und Abgasfänge ein schriftlicher Befund des Rauchfangkehrers einzuholen. Nach Vollendung des Bauvorhabens hat der Bauherr die gesamte Baustelleneinrichtung sonstige Geräte, Materialreste, Aufschüttungen und dergleichen zu entfernen und die Baustelle aufzuräumen.

#### **Hinweis:**

*Ausführlichere Informationen über die Tiroler Bauordnung 1998 finden Sie in der Internet-Präsentation des Landes Tirol:*

**[ttp://www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)**

## **Bauvollendungs-Anzeige oder Benützungsbewilligung?**

Die Vollendung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens ist der Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Eine wesentliche Neuerung bringt das erleichterte Verfahren zur Erlangung einer Benützungsbewilligung. Bei den baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben ist nunmehr zu unterscheiden, ob die Bauvollendung lediglich anzuzeigen ist oder ob zusätzlich eine Benützungsbewilligung erforderlich ist.

Eine Benützungsbewilligung ist nur mehr für bestimmte Gebäude erforderlich: Wohnanlagen, allgemein zugängliche Gebäude, Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen, Schulgebäude, Schülerheime, Kindergarten und -hortgebäude, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Büro- und Geschäftsgebäude sowie sonstige betrieblich genutzte Gebäude, wenn für sie keine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung oder Arbeitsstättenbewilligung erforderlich ist.

## **Wenn ohne Bewilligung gebaut wurde**

Die Tiroler Bauordnung enthält weiters Bestimmungen, die es der Baubehörde ermöglichen, bei bewilligungslos errichteten Bauvorhaben oder bei bewilligungspflichtigem Abweichen von der vorliegenden Baubewilligung einzugreifen. Sie hat den Eigentümer einer solchen baulichen Anlage eine angemessene Frist zur Einreichung eines Bauantrags zu setzen.

Wird innerhalb dieser Frist kein Ansuchen eingebracht oder wird die Baubewilligung versagt, so hat der Auftrag zur Beseitigung des Gebäudes zu ergehen. Dasselbe gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben, die ohne Bauanzeige errichtet wurden. Der Strafkatalog der Tiroler Bauordnung 1998 sieht einen Strafrahmen von bis zu 500.000 Schilling vor. ■

# **Kurzmeldung**

## **„Raumordnung-online“ als wesentlicher Beitrag zu einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit**

**Die Fachabteilung für Raumordnung beabsichtigt ab Jahresmitte einen Überblick über die Tiroler Raumordnung über das Intranet allen Verwaltungsdienststellen des Landes zur Verfügung zu stellen. Als nächster Schritt ist die Präsentation im Internet vorgesehen.**

Die Raumordnungsmaterie mit ihrem weitgefaßten fachlichen Anspruch ist für eine elektronische Präsentation geradezu prädestiniert. Die technischen Möglichkeiten der Programmiersprache HTML erlauben eine interessante Gestaltung mit Textverknüpfungen, Verknüpfungen zu anderen Fachgebieten, Organisationseinheiten, etc. sowie mit graphischen Elementen.

In der Raumordnung spielt die Koordination eine wichtige Rolle. Dementsprechend soll der Online-Dienst zunächst den Verwaltungsdienststellen - derzeit haben etwa 2.000 EDV-Arbeitsplätze eine Zugriffsmöglichkeit auf das Intranet des Landes - zur Verfügung gestellt werden. In der nächsten Phase erfolgt die Präsentation im Internet. Damit werden neben der interessierten Öffentlichkeit weitere wichtige Adressaten in den Anwenderkreis einbezogen: das sind in erster Linie die Gemeinderäte, die Mitglieder der Beratungsgremien auf Regions- und Bezirksebene und die Raumplanungsbüros. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem schulischen Bereich. An den Tiroler Hauptschulen ist EDV ein Pflichtgegenstand und viele Schulen haben bereits einen Internet-Zugang. Die Tendenz ist hier stark steigend. Auch an den allgemeinbildenden- und berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen sind Internet-Anschlüsse verbreitet.

### **Wie baut sich nun „Raumordnung-online“ auf?**

Von der Startseite kann zum Intranet des Landes, zur bestehenden TIRIS-Präsentation sowie zu einer Übersicht mit aktuellen Meldungen gesprungen werden.

Der Einstieg in die Fachmaterie kann entweder über das Hauptmenü oder über das umfangreiche Glossar der Fachbegriffe erfolgen. Unter dem Menüpunkt „Service“ findet sich neben dem erwähnten Glossar auch ein Verzeichnis mit Adressen und Zuständigkeiten sowie ein „Briefkasten“.

### **Der Kerninhalt wird schließlich unter folgenden Menüpunkten angeboten**

Unter dem Titel „Wozu Raumordnung?“ folgt der allgemeinen Einleitung ein anschauliches Beispiel für die Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung einer Gemeinde im Umland der Landeshauptstadt. Unter „Worauf beruht Raumordnung?“ finden sich sämtliche relevanten Rechts- und Plangrundlagen, eine Einführung in TIRIS und SITRO und eine Übersicht über diverse Bestandsaufnahmen in der Raumordnung.

„Wer macht Raumordnung?“ - dieser Punkt widmet sich dem Thema der Bürgerbeteiligung, den Raumordnungsverfahren und Planungsabläufen. Weiters werden die Koordination, der Informationsaustausch und die Öffentlichkeitsarbeit des Landes angesprochen.

Der fachliche Schwerpunkt wird in der „Raumordnungspraxis“ behandelt, wobei sich der Bogen von der Übernationalen zur Nationalen Raumordnung, von der Landes- bis zur Gemeinderaumordnung spannt. ■

## Die neue Bauordnung aus Sicht der Raumplanung

Martin Schönherr

**Die neue Tiroler Bauordnung (TBO 1998) stellt qualitative Anforderungen an die örtliche Raumordnung, da das Zusammenwirken mit dem Raumordnungsgesetz gestärkt wurde.**

### Flächenwidmung legt Bebaubarkeit fest

Die Bauplatzdefinition und die Bestimmungen über geeignete Grundstücke machen eine einheitliche Widmung entsprechend dem beabsichtigten Verwendungszweck für das betroffene Grundstück unerlässlich. Bis jetzt kam es zu Unklarheiten, wenn Teilflächen von Grundstücken unterschiedliche Wid-

mungen aufwiesen. Nun müssen diese Teilflächen vor einer beabsichtigten Bauführung parzelliert werden. Die weiteren Bestimmungen der TBO 1998 über die Eignung von Grundstücken zur Bebauung regeln die notwendige Erschließung des Grundstückes sowie den Schutz vor Naturgefahren. Diese Bestimmungen entsprechen den im Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG 1997) angeführten Bedingungen für die Baulandeignung. Bei Bauführungen im Freiland

sind die Freihalteflächen in den örtlichen Raumordnungskonzepten zu beachten. Solche Gebiete sind von bestimmten Bebauungen oder von jeglicher Bebauung freizuhalten.

### Was mit dem Bebauungsplan alles geregelt werden kann

**Die Gemeinde kann durch die Festlegungen in Bebauungsplänen für ihr gesamtes Bauland den Planungsspielraum der Bauwerber bestimmen. Mit der Vorgabe eines relativ flexiblen Rahmens wird Eigenverantwortung an den Bauwerber gegeben. Die Baubehörde soll nicht mehr unbedingt auf die konkrete Planung des Objekts Einfluß nehmen müssen. Das führt zu Klarheit für die Bauwerber, die bereits anhand der großräumigen Bebauungsplanung der Gemeinde ihr Gebäude gestalten können.**

### Mindestabstände, Baugrenzlinien

Zur Möglichkeit durch offene, geschlossene und besondere Bauweise die Anordnung der Bauwerke zu definieren hat sich nun die Baugrenzlinie zur Festlegung von Mindestabstandsflächen gesellt. Diese kann unabhängig von der definierten Bauweise bei besonderen Gesamtplanungen die Abstandsrege-



lung aufheben. Worauf dabei zu achten ist, zeigt die Abbildung unten. Keinesfalls soll die Baugrenzzlinie zur Ermöglichung von einzelfallbezogenen Planungen genutzt werden!

## Fluchtlinien

Die Festlegung von Straßenfluchtlinien und Baufluchtlinien zur Eingrenzung des Spielraums im Grundriß muß vor dem Hintergrund der erweiterten Möglichkeiten zum Vorbauen von Gebäudeteilen erörtert werden. Will man z.B. auch künftig keine Garagen vor der Baufluchtlinie haben, so wird eine entsprechendes Verbot nur im Rahmen örtlicher Bauvorschriften beschränkt auf ortsbildtypische Bereiche der Siedlung erfolgen können.

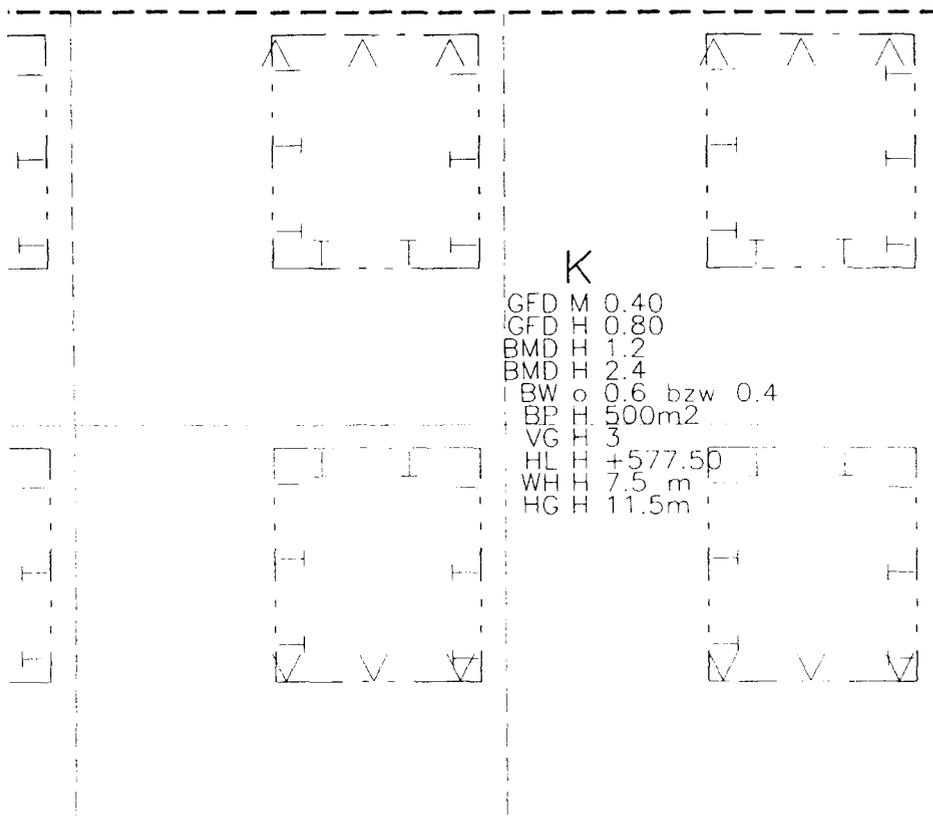
## Baudichten

Betrachtet man die üblichen Bebauungspläne, so wird dort im Regelfall die Geschoßflächendichte definiert. Die

alleinige Definition dieser Dichte ist jedoch sehr gefährlich, da sie - auch in Verbindung mit der Vollgeschoßzahl - nichts über die ortsbildverträgliche Höhenentwicklung der Gebäude aussagt. Zwar wird damit festgelegt, daß z.B. maximal die Hälfte der Grundstücksfläche auf zwei Vollgeschossen im Gebäude angeordnet werden kann; die Höhe der Vollgeschoße ist damit aber nicht definiert und die Gemeinde dürfte ein Bauvorhaben, das den Rahmen der „üblichen Geschoßhöhe“ von ca. 3 m sprengt, nicht abweisen. Dies ist im Zusammenhang mit der Tatsache, daß künftig Maßnahmen im Inneren des Gebäudes - sofern sie die Statik nicht berühren - nicht einmal mehr zur Anzeige zu bringen sind u.U. fatal. Dann ist der Eingriff in die Statik des Gebäudes und beispielsweise eine nachträgliche Vergrößerung der Geschoßflächen durch Einziehen von Zwischengesossen ohne Veränderung des Gebäudeäußeren zu überprüfen.

## Bebauungsplanung

*Planerisch korrekte Vorgangsweise für ein zusammenhängendes Planungsgebiet.  
Definition von Abständen, die kleiner als die Mindestabstände sind.*



Aus diesem Grunde wird der künftige Bebauungsplan ohne eine der beiden folgenden Festlegungen nicht auskommen können - auch wenn dies in den Mindestinhalten lt. TROG nicht so klar definiert ist:

## Baumassendichte

Durch die Angabe der Relation von Baumasse zu Grundstücksfläche wird erst festgelegt, welche räumliche Größe ein Gebäude bezogen auf seinen Bauplatz erreichen kann. Für ein Gebiet mit annähernd gleich große Parzellen wird daher diese Dichtefestlegung die zielführendste sein.

## Bauhöhen

Will man zudem definieren wie hoch die Gebäude werden sollen, so kann diese nur mit der Angabe von Höhen in Meter bezogen auf einen Fixpunkt oder als absoluter Wert erfolgen. Dabei bieten sich Werte für straßenseitige, traufseitige und talseitige Wandhöhen, oberster Punkt und als Bezug die Höhenlage von Verkehrsflächen oder Grenzpunkten an.

Aus dieser Aufzählung geht hervor, daß insbesondere die Festlegung von Geschoßflächendichte und Vollgeschoßzahl zur Definition der Gebäude praktisch nicht mehr verwendbar sind. Diese beiden Werte beziehen sich auf innere Quantitäten der Gebäude, die von außen nicht überprüft werden können.

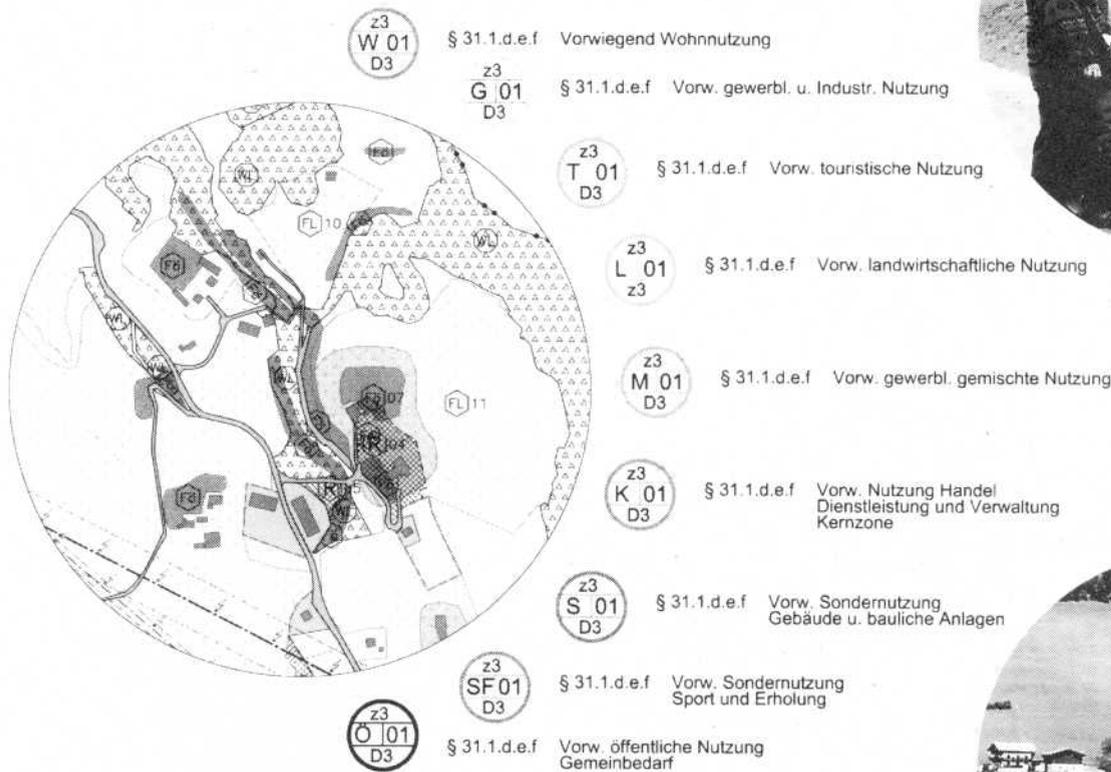
Die Gemeinden sind künftig gut beraten, Bebauungspläne zu erlassen, die

- größere, zusammenhängende Baugebiete umfassen und
- konkrete und überprüfbare Festlegungen zur Art der Verbauung enthalten.

**Darstellungsgrundsätze und Planinhalte des Örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Hubert Höpperger

*Örtliche Raumordnungskonzepte, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne sind öffentliche Urkunden. Aus diesem Grund ist die gute und verständliche Lesbarkeit der Pläne ein Grundgebot. Dies stellt die Anlage zur Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung sicher, die aus den gewonnenen praktischen Erfahrungen nunmehr inhaltlich ergänzt und grafisch verbessert werden soll.*



Die Überarbeitung der einzelnen Inhalte erfolgt unter strenger Beachtung der bisherigen Strukturen, sodaß die inhaltlichen Aussagen erhalten bleiben und bereits gezeichnete und EDV-mäßig verarbeitete Pläne nicht zu Falschaussagen führen.

Zum Teil wurden zusammengehörige Plandaten neu gruppiert bzw. ergänzt.

Die nachstehende Aufgliederung geht von der Grundüberlegung aus, daß rechtsverbindliche Aussagen des Örtli-

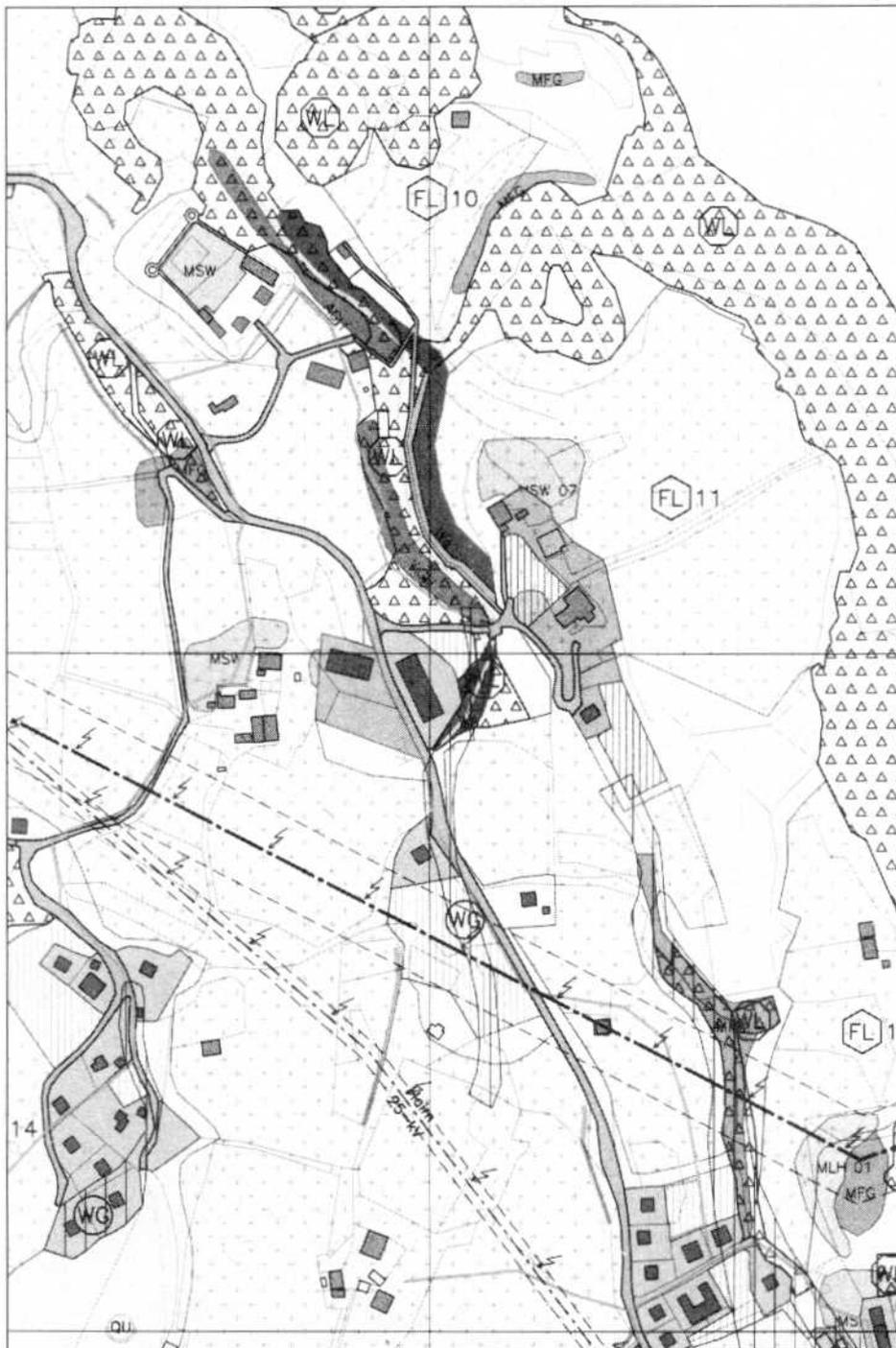
chen Raumordnungskonzeptes, also die zukünftige bauliche und wirtschaftliche Entwicklung sowie die verschiedenen Kategorien der Freihalteflächen **auf einem Plan** dargestellt sind. Durch die neuen Planzeichen erscheint es auch möglich, Infrastrukturdefizite bzw. erforderliche Infrastrukturentwicklungen auf diesem Plan einzutragen. Letztendlich soll ein Plan entstehen, welcher verordnet wird und in der Textbeilage als Verordnung näher beschrieben wird. Für diesen Plan ist

eine Vereinheitlichung der Darstellungsgrundsätze erstrebenswert und sinnvoll. Die weiteren erforderlichen Planunterlagen (Bestandsaufnahmen) erscheinen aus ha. Sicht nicht so einer strengen Regelung unterliegen zu müssen, da diese auch nicht rechtlich verbindliche Inhalte darstellen.

## Bestandserhebung, Flächen- und Gebäudenutzung

Die bisher verwendete Unterscheidungen der Flächennutzung waren im Hinblick auf den bestehenden Flächenwidmungsplan unvollständig bzw. nicht widmungskonform. Nunmehr wurde die Flächennutzung entsprechend der Gliederung des Flächenwidmungsplanes vorgenommen, sodaß daraus eine klare Flächenbilanz errechnet werden

kann. Die Gebäudenutzung wurde ergänzt, wobei auch Gebäude ohne Nutzung erfaßt werden sollen. Die Trennung von Flächennutzung und Gebäudenutzung erscheint sinnvoll, da die Gebäudenutzung als eigenständiger Inhalt in mehrfacher Form in Konzeptplänen vorkommt.



### ÖRTL. RAUMORDNUNGSKONZEPT BESTANDSERHEBUNG ERHEBUNG BAULANDFUNKTIONEN FLÄCHENNUTZUNG

#### FLÄCHENNUTZUNG WOHNGBIETE

- § 31.1. Fläche bebaut, gewidmet
- Fläche unbebaut, gewidmet

#### FLÄCHENNUTZUNG GWERBE u. INDUSTRIEGEBIETE

- § 31.1. Fläche bebaut, gewidmet
- Fläche unbebaut, gewidmet

#### FLÄCHENNUTZUNG TOURISMUSGEBIETE

- § 31.1. Fläche bebaut, gewidmet
- Fläche unbebaut, gewidmet

#### FLÄCHENNUTZUNG LANDW., MISCHGEBIETE

- § 31.1. Fläche bebaut, gewidmet
- Fläche unbebaut, gewidmet

#### FLÄCHENNUTZUNG ALLGEM. MISCHGEBIETE

- § 31.1. Fläche bebaut, gewidmet
- Fläche unbebaut, gewidmet

#### FLÄCHENNUTZUNG KERNGEBIETE

- § 31.1. Fläche bebaut, gewidmet
- Fläche unbebaut, gewidmet

#### FLÄCHENNUTZUNG SONDER- VORBEHALTSFLÄCHEN

- § 31.1. Fläche bebaut, gewidmet
- Fläche unbebaut, gewidmet

#### FLÄCHENNUTZUNG NICHTLANDW. FREILANDNUTZUNG

- § 31.1. Fläche genutzt, gewidmet
- Fläche ungenutzt, gewidmet

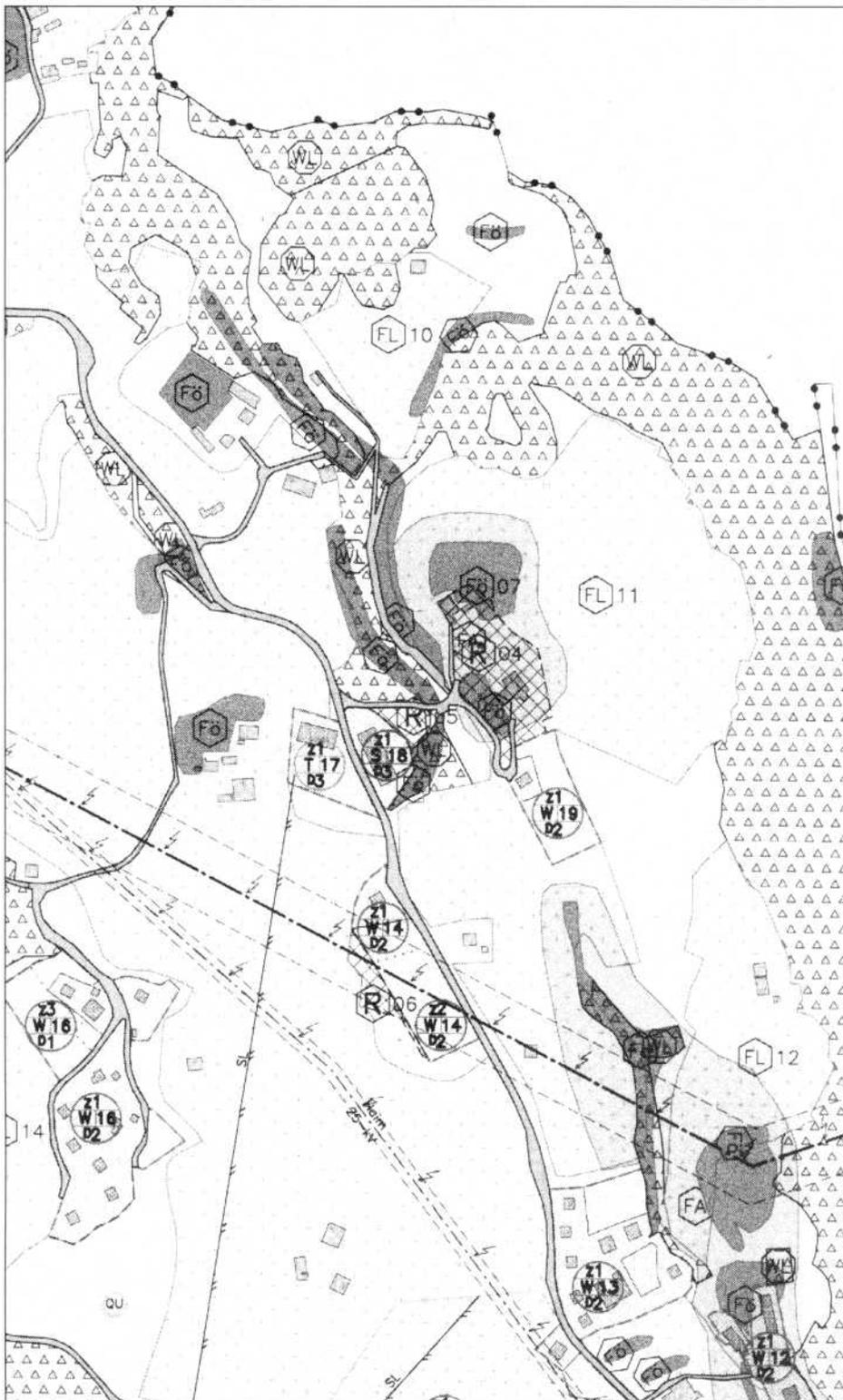
#### ÜBERWIEGENDE GEBÄUDENUTZUNG

- Gebäude Hauptnutzung Wohnen
- Gebäude Hauptnutzung Gewerbe u. Industrie
- Gebäude Hauptnutzung Tourismus
- Gebäude Hauptnutzung Landwirtschaft
- Gebäude Hauptnutzung Kleingewerbe gemischt
- Gebäude Hauptnutzung Handel, Dienstleistung, Verwaltung
- Gebäude Hauptnutzung Sondernutzungen
- Gebäude Hauptnutzung Öffentliche Gebäude
- Gebäude ohne derzeitige Nutzung

## Festlegung der Freihalteflächen

Durch Änderung der Farbzueordnung und der Schraffurmuster können nunmehr die verschiedenen Typen von Freihalteflächen überlagert dargestellt werden. Die Trennung in landwirtschaft-

liche und forstwirtschaftliche Freihalteflächen erscheint sinnvoll, da forstwirtschaftliche Freihalteflächen zudem dem Forstgesetz unterliegen.



### DARSTELLUNG VOLLFLÄCHE

#### ÖRTL. RAUMORDNUNGSKONZEPT FESTLEGUNGEN FREIHALTEFLÄCHEN

ROPROG. § 27 FREIHALTEFLÄCHEN

	§ 27.1.a.2.g. Landwirt. Freihalteflächen
	§ 27.1.a.2.g. Forstwirtsch. Freihaltefl.
	§ 27.1.a.2.h. Landsch. wertv. Flächen
	§ 27.1.a.2.h. Ökologisch wertv. Flächen
	§ 27.1.a.2.i. Erholungsräume
	§ 27.1.a.2.g. sonstige Freihalteflächen
	31.1.a. von jeglicher Bebauung freizuhaltende Flächen mit Ausnahme der nach § 41.2.3. zul. Gebäude
	Beschreibung durch Zähler in Legende

### DARSTELLUNG SCHRAFFUR

#### ÖRTL. RAUMORDNUNGSKONZEPT FESTLEGUNGEN FREIHALTEFLÄCHEN

ROPROG. § 27 FREIHALTEFLÄCHEN

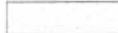
	§ 27.1.a.2.g. Landwirt. Freihalteflächen
	§ 27.1.a.2.g. Forstwirtsch. Freihaltefl.
	§ 27.1.a.2.h. Landsch. wertv. Flächen
	§ 27.1.a.2.h. Ökologisch wertv. Flächen
	§ 27.1.a.2.i. Erholungsräume
	§ 27.1.a.2.g. sonstige Freihalteflächen
	31.1.a. von jeglicher Bebauung freizuhaltende Flächen mit Ausnahme der nach § 41.2.3. zul. Gebäude
	Beschreibung durch Zähler in Legende

### Festlegung der baulichen Entwicklung

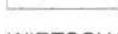
Zur besseren Unterscheidung von Baubestand und zukünftiger baulicher Entwicklung ist es von Vorteil, in der planlichen Darstellung die bebauten und unbebauten Widmungsfächen in verschiedenen Grauschattierungen kenntlich zu machen. Im Interesse einer Klarstellung für den jeweiligen Grundbesitzer ist es sinnvoll, wenn Rück-

#### ÖRTL. RAUMORDNUNGSKONZEPT FESTLEGUNGEN

##### BAULICHE ENTWICKLUNG AUSMASS UND GROSSRÄUMIGE ANORDNUNG DES BAULANDES § 31.d.

-  § 31.1.d. Fläche bebaut
-  § 31.1.d. Fläche unbebaut
-  Baubestand
-  Rückwidmungsfäche im FWP.
-  Keine bauliche Entwicklung, Rückwidmungsfäche im FWP

##### BAULANDGRENZEN

-  § 31.1.d. Maximale Baulandgrenzen
-  § 31.1.d. Siedlungsrand
-  § 31.1.e. Grenzen unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung
-  § 31.1.f. Erhaltung unbebauter Flächen innerhalb des Baulandes

##### WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

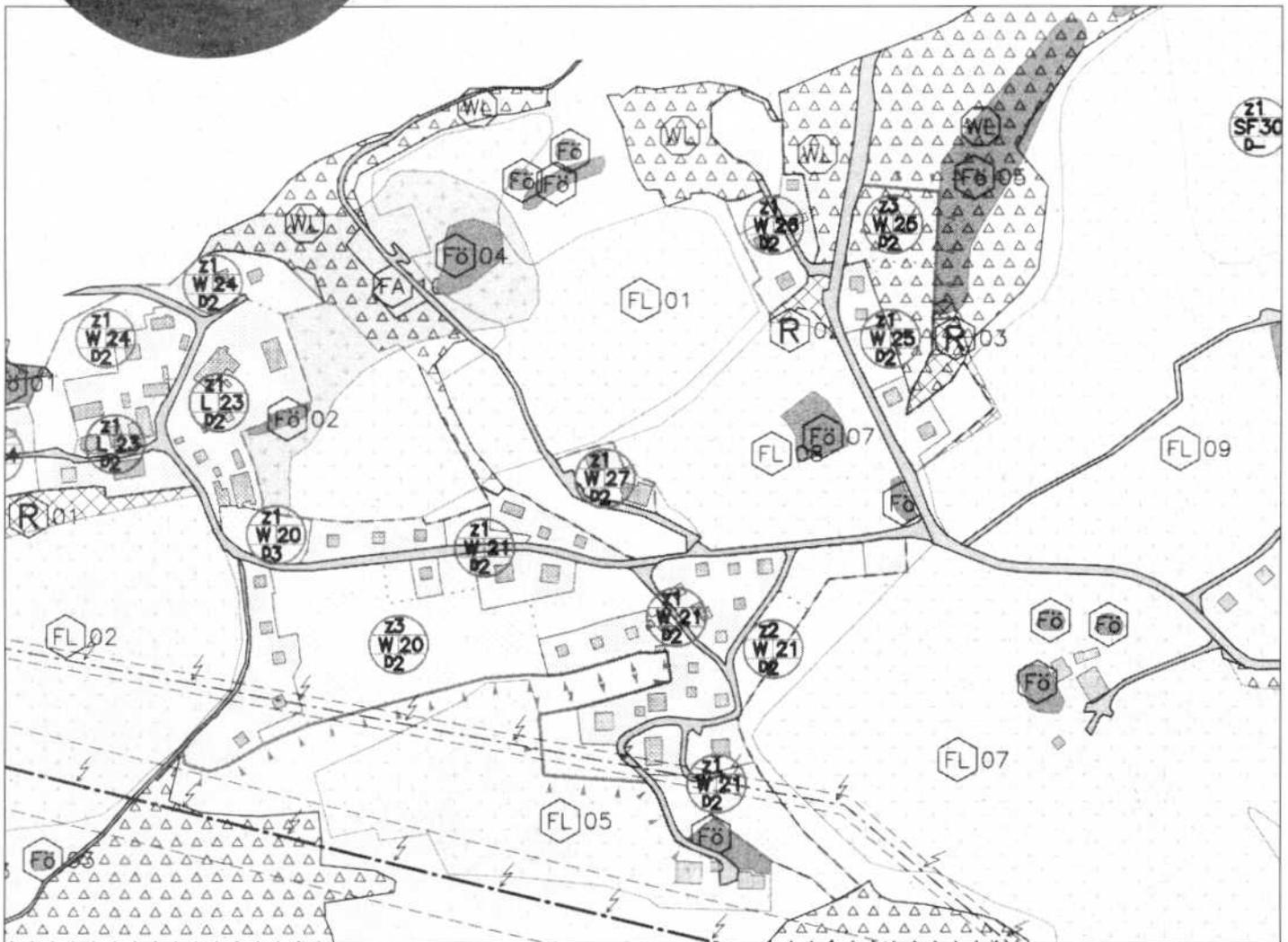
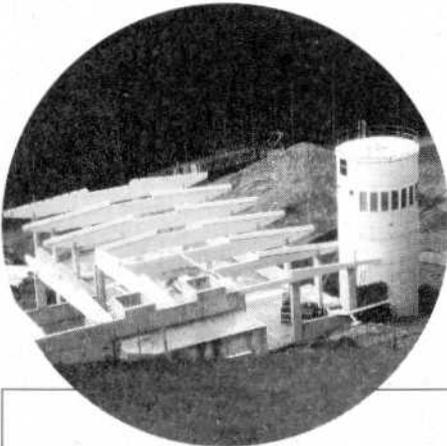
-  § 31.1.d. Gewerbliche Vorsorgeflächen innerhalb des Baulandes

##### ENTWICKLUNG SPORT, ERHOLUNG

-  § 31.1.f. Vorsorgeflächen für Sport und Erholung

#### BAULICHE ENTWICKLUNG GLIEDERUNG, ZEITLICHE ABFOLGE, u. INTENSITÄT

-  § 31.1.d.e.f. Vorwiegend Wohnnutzung
-  § 31.1.d.e.f. Vorw. gewerbl. u. Industr. Nutzung
-  § 31.1.d.e.f. Vorw. touristische Nutzung
-  § 31.1.d.e.f. Vorw. landwirtschaftliche Nutzung
-  § 31.1.d.e.f. Vorw. gewerbl. gemischte Nutzung
-  § 31.1.d.e.f. Vorw. Nutzung Handel Dienstleistung und Verwaltung Kernzone
-  § 31.1.d.e.f. Vorw. Sondernutzung Gebäude u. bauliche Anlagen
-  § 31.1.d.e.f. Vorw. Sondernutzung Sport und Erholung
-  § 31.1.d.e.f. Vorw. öffentliche Nutzung Gemeinbedarf





widmungsflächen entsprechend gekennzeichnet werden. Dazu wurde für kleinflächige Bereiche die Möglichkeit einer Kreuzschraffur vorgesehen. Für großflächige Rückwidmungen ist es möglich, ein Zeichen ähnlich der baulichen Entwicklung mit Zähler und einem deutlichen „R“ darzustellen.

Die Typisierung der baulichen Entwicklung wurde ergänzt, sodaß nunmehr für Kernzonen, für gewerblich gemischte Nutzungen und für Sondernutzungen entsprechende Festlegungsmöglichkeiten bestehen.

Das Planzeichen für maximale Baulandgrenzen wird vielfach für das gesamte Ausmaß der baulichen Entwicklung angewandt. Der ursprüngliche Gedanke dieses Planzeichens war es, eine besonders wichtige Siedlungsgrenze hervorzuheben. Nunmehr wird ergänzend vorgeschlagen, für „normale“ Siedlungsränder bzw. Grenzen der baulichen Entwicklung ein neues Planzeichen „Siedlungsrand“ einzufügen. Weiters sollen punktierte Linien zukünftig Grenzen unterschiedlicher Festlegung der baulichen Entwicklung abgrenzen. Die Erhaltung unbebauter Flächen innerhalb des Baulandes ist gesetzlicher Inhalt und nunmehr als Planzeichen als grüne Punktschraffur innerhalb der dann angelegten grauen Flächen ersichtlich.

Die Entwicklungsflächen für Sport und Erholung waren in der Anlage zur Planzeichenverordnung bisher nicht definiert. Nunmehr ist es möglich, Schipisten, Golfplätze, etc. entsprechend in den Konzepten darzustellen.

### Festlegungen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Die Darstellung der gewerblichen Vorsorgeflächen innerhalb des Baulandes wurde beibehalten, sodaß sie als Hervorhebung besonders wichtiger Entwicklungsflächen für die Wirtschaft weiterbesteht.

### Festlegung der Infrastrukturentwicklung

Die Darstellung der Infrastrukturentwicklung wurde gestrafft und durch erforderliche weitere Planzeichen ergänzt. Um eine bessere Lesbarkeit des gesamten Verkehrsnetzes zu erzielen, ist es zweckmäßig, sowohl Bundes-, Landes- als auch Gemeindestraßen in einem durchgezogenen, gelben Farbton darzustellen. Der erforderliche Aus- oder Neubau von Straßen soll als strichlierte Linie ausgeführt werden. Erweitert wurden die Planzeichen durch Symbole für Einrichtungen des ruhenden Verkehrs, Haltestellen und deren Einzugsbereiche sowie um öffentliche Verkehrslinien bzw. erforderliche Fuß- und Radwege und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung. Die Infrastrukturentwicklung für Energie, Abwasser und Trinkwasser soll einheitlich so dargestellt werden, daß bestehende Netze mit einer dicken durchgehenden Linie und erforderliche Ausbauten durch eine strichlierte Linie dargestellt werden.

Die Praxis hat gezeigt, daß die symbolhafte Darstellung von erforderlichen

### ÖRTL. RAUMORDNUNGSKONZEPT FESTLEGUNGEN INFRASTRUKTURENTWICKLUNG ERFORDERLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

	§ 31.1.g. Verkehrswege, Bestand
	§ 31.1.g. Verkehrswege, erf. Ausbau
	Verkehrswege, erf. Neubau
	§ 31.1.g. Einrichtungen f. ruhenden Verkehr
	Haltestellen, Einzugsbereiche
	§ 31.1.g. öffentlicher Verkehr Bestand
	§ 31.1.g. öffentlicher Verkehr erf. Ausbau
	§ 31.1.g. erf. Fuß- und Radwege
	§ 31.1.g. Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
<b>INFRASTRUKTURENTWICKLUNG ENERGIE</b>	
	§ 31.1.h. Elektrische Energie Bestand
	§ 31.1.h. Elektrische Energie erf. Ausbau
	31.1.h. Gasversorgung, Bestand
	31.1.h. Gasversorgung, erf. Ausbau
	31.1.h. Fernwärmeversorgung Bestand
	31.1.h. Fernwärmeversorgung, erf. Ausbau
<b>INFRASTRUKTURENTWICKLUNG ABWASSER</b>	
	§ 31.1.h. Abwasserkanal Bestand
	§ 31.1.h. Abwasserkanal, erf. Ausbau
	§ 31.1.h. Entsorgungsbereich
<b>INFRASTRUKTURENTWICKLUNG TRINKWASSER</b>	
	§ 31.1.h. Trinkwasserversorgung Bestand
	§ 31.1.h. Trinkwasservers. erf. Ausbau
<b>INFRASTRUKTURENTW. KULTUR BILDUNG SOZIALES SPORT</b>	
	§ 31.1.i. erf. Ausbau, Beschreibung
<b>TECHNISCHE INFRASTRUKTURENTWICKLUNG</b>	
	§ 31.1.h. erf. Ausbau, Beschreibung
<b>INFRASTRUKTURDEFIZITE</b>	
	fehlende Infrastruktur
<b>SONSTIGE FESTLEGUNGEN IM ÖRK</b>	
	Widerspruch zu Freihalteflächen § 7 TROG
	Baulandumliegungsverfahren erforderlich
<b>MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DES STRASSEN- u. ORTSBILDES</b>	
	§ 31.1.j. Maßnahmen zu erhaltenwerten Orts- Straßensbildern, Gebäudegr.
	§ 31.1.j. Maßnahmen zur Sanierung sanierungsbed. Baubestand

Neutrassierungen bei manchen Grundeigentümern Mißverständnisse auslöst. Aus diesem Grunde wurde ein Symbol neu hinzugefügt, welches Infrastrukturdefizite von Gebieten mit baulicher Entwicklung punktuell darstellt.

## Weitere Änderungen

Im Bereich der Flächenwidmungsplanung sind die im Bauland zulässigen Freizeitwohnsitze als Planzeichen neu hinzugefügt worden und die schon lange diskutierte Kenntlichmachung des Verlaufes von Straßen und Wegen durch einen Punktraster aufgenommen worden.

Im Bereich der Bebauungsplanung wurden im Bereich der Bauweisen die Abstände nach TBO 98 neu gefaßt und als Ergänzung die bisher bestehenden Planzeichen anhand von Gebäudesituierungen so dargestellt, wie sie in Wirklichkeit anzuwenden sind. Auch erscheint es sinnvoll, im Bereich der besonderen Bauweise zwischen Haupt- und Nebengebäuden zu unterscheiden, da ansonsten die Nutzung an der Grundstücksgrenze nicht eindeutig geklärt ist.

Im Bereich der Bestandsaufnahme wurde nur in einem Punkt eine Änderung vorgenommen, indem es möglich ist, die Eisenbahntrassen entweder wie bisher durch eine Schraffur darzustellen oder insbesondere in Konzepten auch wie bisher als unterbrochene violette Fläche darzustellen.

Eine Kurzfassung der Anlage zur Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung soll zusammen mit Anwendungsbeispielen im INTERNET angeboten werden. ■

## Stand der Ausarbeitung der Überörtlichen Rahmensetzungen

**Seit 1995 werden regionsweise „Überörtliche Rahmensetzungen“ erarbeitet, die in Bereichen des Landes mit einer starken Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung wichtige überörtliche Inhalte dokumentieren (siehe RO-Info 11).**

Sie bestehen aus Plänen auf der Grundlage von entzerrten Lubildern (Orthofotos) im Maßstab 1:10.000 und einem Erläuterungsbericht.

In den Plänen sind aus überörtlicher Sicht schützenswerte Freilandbereiche dargestellt, und zwar hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen, Gebiete mit besonderem Landschaftsbild oder Naturhaushalt und Erholungsgebiete. Dazu kommen planerische Aussagen im engeren Sinn, nämlich überörtliche Siedlungsgrenzen und Bereiche, in denen die derzeitige Nutzung nicht mit der Widmung übereinstimmt bzw. die bestehende Widmung kritisch zu sehen und daher zu überprüfen ist. Zusätzlich werden geplante Trassen von überörtlichen Verkehrswegen und Abbaubewilligungen nach dem Berg- oder Gewerberecht kenntlich gemacht.

Die Rahmensetzungen dienen der Erleichterung der Vorbegutachtung bzw. des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens. Im Idealfall werden die überörtlichen Interessen jedoch bereits während des in den Gemeinden laufenden Diskussionsprozesses eingebracht. So wird im Zuge der Erstellung der Überörtlichen Rahmensetzungen selbstverständlich Kontakt mit den betroffenen Gemeinden und den von ihnen beauftragten Planern gehalten.

Überörtliche Rahmensetzungen sind für 31 Kleinregionen vorgesehen, 137 Gemeinden sind davon betroffen. Innerhalb von zweieinhalb Jahren wurde bereits die

## Kurzmeldung

Bearbeitung von 26 Regionen mit insgesamt 109 Gemeinden fertiggestellt. Damit sind das Inntal von Ried bis zur bayrischen Grenze, der Bezirk Kitzbühel und das Ötztal durch dieses Planungsinstrument abgedeckt. Entweder bereits begonnen oder für 1998 vorgesehen ist die Bearbeitung von Teilen des Bezirkes Landeck und des Lienzer Beckens. ■

## Örtliche Raumordnung im Oberland

### Gemeinde Tobadill

Die Gemeinde Tobadill hat auf dem Grundstück des Bodenfonds einen Wettbewerb zur Gestaltung der verdichteten Verbauung dieses wichtigen Siedlungserweiterungs-Bereiches durchgeführt. Es wurden 3 Architekten geladen (Arch. DI Klaus Mathoy, Arch. DI Rainer und Büro Plan Alp - DI Reinhard Falch). Der 1. Preis wurde dem Büro Plan Alp zuerkannt. Der 2. Preis ging an Arch. DI Rainer. Das Ergebnis wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

### Gemeinde Serfaus

Die Gemeinde Serfaus hat Ende Februar einen Wettbewerb für die Entwicklung der „Lourdes-Siedlung“ ausgeschrieben. Auch diese Fläche wurde vom Bodenfonds erworben und wird im Wege über das Ergebnis des Wettbewerbes zur Umsetzung gebracht.

### Gemeinde Faggen

Der Gemeinde Faggen wurde der erste nach dem neuen Raumordnungsgesetz 1997 erstellte Flächenwidmungsplan von Tirol aufsichtsbehördlich genehmigt. ■

## Gewerbeansiedlungen in Osttirol

Michael Unterberger

*Der Standort Osttirol ist durch die vollzogene Grenzöffnung und einsetzende Förderungsmaßnahmen vor allem für Betriebe aus Südtirol interessant geworden. Nun gilt es von Seiten der Raumplanung vorausschauend einzugreifen, um geeignete Bereiche bereitzustellen, die den Forderungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 entsprechen. Bedingt durch den alpinen Charakter ist eine gemeindeübergreifende Entwicklung anzustreben.*

### Initiative vielerorts

In Osttirol ist es auf Grund des knapp bemessenen Dauersiedlungsraumes besonders schwierig, geeignete und verfügbare Standorte für die Ansiedlung von Betrieben des produzierenden Gewerbes zu finden.

Im Zuge der Erstellung der Örtlichen Raumordnungskonzepte sind die Raumplaner gefordert, auf Grund detaillierter Bestandsaufnahmen die idealen Rahmenbedingungen für Gewerbe- und Industriegebiete zu definieren. Dabei sollte der Planungsraum nicht an der Gemeindegrenze enden, sondern sollten gemeindeübergreifende Überlegungen angestellt werden. Um jedoch Gemeinden dazu bewegen zu können, „ihre“ Kompromißstandorte zugunsten der Nachbargemeinde aufzugeben, müßte ein Modell gefunden werden, mit dem ein steuerlicher Ausgleich erzielt werden kann.

Ein Ziel der Gemeinden bzw. Kleinregionen muß es generell sein, den derzeitigen Mangel an hochwertigen Arbeitsplätzen - dieser wird durch das steigende Ausbildungsniveau immer größer - zu beseitigen. Weiters gilt es ressourcensparende Betriebe (sowohl vom Energie- als auch vom Platzbedarf) durch das Bereitstellen von infrastrukturell gut erschlossenen Gewerbegebietsarealen zu fördern. Dabei könnten in sogenannten Gewerbeparks durch einen geplanten Branchenmix Synergieeffekte zwischen den Betrieben entstehen. Die Zusammenarbeit von sich ergänzenden und befruchtenden Betrieben kann zu einer Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.



## Landesraumplanung bietet Hilfestellung

Durch Einbindung des Tiroler Bodenbeschaffungsfonds in die Vertragsverhandlungen kann finanzschwachen Gemeinden der Ankauf von geeigneten Grundstücken erleichtert werden. In Absprache mit der Raumplanung, von der die fachliche Beurteilung erstellt wird und die Rahmenbedingungen formuliert werden, können günstige Anschaffungskonditionen erzielt werden. Diese sind vor allem für Jungunternehmer ausschlaggebend für eine Neugründung von Betrieben. Die Abwicklung der Behördenverfahren kann für mehrere Betriebe konzentriert, kosten- und zeitsparend erfolgen. Die schrittweise Umsetzung des Gesamtkonzeptes inklusive der Vergabe liegt in den Händen der Gemeinde und des Fonds. Mit einer detaillierten Bebauungsplanung können auch verdichtete Betriebsgebäude mit gemeinsam genutzten

Anlageteilen wie Kundenparkplätze, aber auch zentrale Heizanlagen vorgegeben werden. Ein durchgehendes Gesamtkonzept für Klein- und Mittelbetriebe würde die Planungskosten für den Einzelnen reduzieren helfen und auch für das Orts- und Landschaftsbild

von Vorteil sein. Landschaftspflegerische Begleitpläne, die eine sinnvolle Durchgrünung und Gestaltung von größeren Arealen garantieren sollen, sind schon in der Entwurfsphase vom Raumplaner zu fordern und mit privatrechtlichen Verträgen abzusichern.

## Entwicklungschance im zentralen Bereich

Derzeit kristallisieren sich drei prädestinierte Zentren von entwicklungsfähigen Gewerbestandorten heraus:

- im Zentralraum Lienz/Nußdorf-Debant/ Dölsach;
- im Oberland im Bereich Sillian/Heinfels;
- im Iseltal im Bereich Matriei in Osttirol.

Die zentralörtliche Funktion der drei Großräume ist unbestritten. Die Lage am Talboden und an den Hauptverkehrsstraßen sowie der zum Teil vorhan-

dene Bahnanschluß bieten gegenüber den Seitentälern klare Vorteile, Transportkosten werden minimiert.

### Stadtteil Peggetz in Lienz

In das größte zusammenhängende Gewerbegebiet Osttirols, dem südöstlich des Lienz Stadtzentrums liegenden Stadtteil Peggetz würden zahlreiche Handwerks- und Gewerbebetriebe aus zentralen Lagen ausgesiedelt, um dort ungestört arbeiten zu können.



Die „gewachsene“ Struktur des als Gewerbe- und Industriegebiet ausgewiesenen Stadtteiles mit den bestehenden gemischten Nutzungen von Wohnen und Arbeiten bereitet immer wieder große Schwierigkeiten für die Betriebe.

Langfristiges Ziel muß es sein, ideale Arbeitsbedingungen für Betriebe zu schaffen und den Wohnanteil Richtung null zu reduzieren (keine Neubauten für betriebsfremde Personen). Ein gewisser Spielraum für den Zubau bestehender Wohnnutzung in der „falschen“ Widmung wurde mit der zweiten Novelle zum Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 auch für das Gewerbe- und Industriegebiet geschaffen (geringfügige Erweiterung der Wohnnutzfläche).

Eine Umwidmung für eine reine Wohnnutzung inmitten der Peggetz für sozial schwächere Schichten würde die dortige Situation weiter anheizen und verschlechtern. Soziale Infrastruktur und Anbindung an die Stadt fehlen. Deshalb muß sich die Stadtführung zu einer klaren Trennung der Nutzung und zum Gewerbestandort Peggetz bekennen.

Für das produzierende Gewerbe sind in erster Linie die inneren Reserven heranzuziehen. Eine Erweiterung des Gewerbegebietes nördlich der Bahn bis zur Bundesstraße kann erst bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs unter Zugrundelegung eines Erschließungskonzeptes Schritt für Schritt erfolgen.

Für Einkaufszentren sollten diese „Vorsorgeflächen“, wie sie im Entwurf des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthalten sind, nicht herangezogen werden.

### **Nußdorf-Debant**

Nur 1 km östlich des Lienzer Stadtteiles Peggetz, in der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, liegen zwischen 2 Bundesstraßen angeordnet, große Gewerbegebietsreserven brach. Nur entlang der Bundesstraßen haben sich Betriebe und Geschäfte (einige Einkaufszentren) angesiedelt, während das Hinterland weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird. Einer der wenigen produzierenden Gewerbebetriebe hat sich am Übergang zum Zentrum etabliert.



Hier stellt sich aus raumplanerischer Sicht die Frage, ob nicht ein Teil der zentrumsnahen Flächen eine Wohnfunktion bekommen sollte und diese wertvollen Grundstücke zur Abdeckung des Wohnbedarfs herangezogen werden sollten. Bestehende Gebäude an den Straßen könnten gewissermaßen eine Pufferfunktion übernehmen.

### **Heinfels-Sillian**

Die Nachnutzung von aufgelassenen Betriebsarealen, die als Gewerbegebiet gewidmet sind und Störfaktoren im

Ortskern darstellen - sowohl betriebs-technisch als auch ortsbildbeeinträchtigend - ist ein Hauptanliegen jeder örtlichen Raumordnung.

Ein Beispiel für den 1. Schritt einer diesbezüglichen Umsetzung ist die Gemeinde Heinfels, wo das stillgelegte Waldgenossenschaftsareal, das zwischenzeitlich in Wohngebiet umgewidmet wurde, als neues Ortszentrum für den rasant gewachsenen Ort Verwendung finden soll.

Das eigentliche neue Gewerbegebiet hat sich im Osten des Ortes entwickelt



und erfährt nun, deutlich vom Bauland abgesetzt, eine raumordnerisch bedenkliche Erweiterung im Ausmaß von rund 2,5 ha für die Betriebsansiedelung der Firma Loacker.

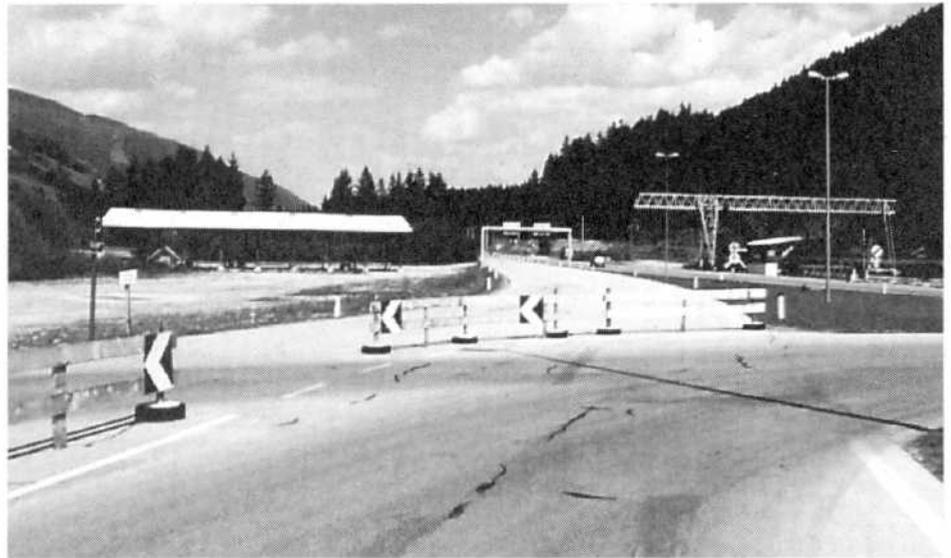
Bei dem Widmungsverfahren wurden auf Grund eines auferlegten großen Zeitdrucks möglich erscheinende, raumordnerisch verträglichere Varianten ohne nähere Prüfung ausgeschieden und dem Wunsch des Antragstellers in allen Forderungen entsprochen.

Dies geht zweifellos auf Kosten des Orts- und Landschaftsbildes (großer Querriegel normal auf das Drautal, der inmitten der landwirtschaftlichen Freihaltflächen liegt).

Ortseinfahrten vermitteln den ersten Eindruck und sollten deshalb eine sensible und qualitätsvolle Planung erfahren.

Das gilt auch für ein Areal im Bereich der Grenze zu Italien, das nun von einer Sonderfläche „Zollstation“ in Gewerbegebiet umgewidmet und verwertet werden soll.

Ein positives Beispiel für eine dem Ort vorgelagerte Produktionshalle, die das Gesamtbild des Ortes durch ihre Konzeption nicht störend beeinflusst, steht im Westen von Abfaltersbach (Firma Hella).



## Entwicklungsmöglichkeiten im Umland

Statt Gewerbe- und Industriegebiete um jeden Preis auszuweisen, müßten die Stärken der Gemeinden, die in anderen Wirtschaftssektoren liegen können, herausgearbeitet und weiterentwickelt werden.

In manchen Gemeinden, wie Außervillgraten oder Hopfgarten, lassen gewisse Grenzen, die sich aus der Natur- und Umweltsituation ergeben, eine aufeinander abgestimmte bauliche Entwick-

lung nicht zu oder stellen die Wirtschaftlichkeit in Relation zum betriebenen Aufwand in Frage.

Hier muß man sich mit dem Erhalt und Ausbau der bestehenden krisensicheren Klein- und Mittelbetriebe begnügen.

Um der Abwanderung aus dem Bezirk entgegenzusteuern, sollten im Sinne der eigenen Stärken der Region durch vermehrte Kooperation von holzverarbeitenden Betrieben neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Osttirol ist bekannt für seine ausgezeichneten Tischler. Neben den Betrieben, die sich auf den Innenausbau spezialisieren, sollten auch Betriebe, die aus dem qualitativ hochwertigen heimischen Rohprodukt Holz nicht nur Halbprodukte für die Zulieferung ins Ausland, sondern auch Fertigprodukte herstellen, speziell gefördert werden.

Ein weiterer ausbaubarer Zweig könnte die Weiterverarbeitung des gefragten Prägratener Serpentins sein, der zur Zeit vor Ort nur auf einige Einsatzbereich beschränkt abgebaut und formatiert wird.

Andere Chancen liegen, wie am Beispiel Innervillgraten aufgezeigt, im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion (biologische Produkte) in Zusammenarbeit mit Architekten und Tischlern (Biomöbel und Biodämmstoffe). ■



## **Autorenverzeichnis**

### **BERKTOLD ELMAR**

*Dr., Abteilung Ic, Amt der Tiroler Landesregierung*

### **GRIMM WALTER**

*Mag., Abteilung Ic, Amt der Tiroler Landesregierung*

### **HÖPPERGER HUBERT**

*Dipl.-Ing., Abteilung Ic, Amt der Tiroler Landesregierung*

### **JUD CAROLA**

*Mag., Abteilung Ic, Amt der Tiroler Landesregierung*

### **KOTTER FRANZ**

*Dr., Abteilung Ve1, Amt der Tiroler Landesregierung*

### **MAYR ANETTE**

*Dipl.-Ing., Verein Initiative Regionalentwicklung und Raumordnung im Bezirk Imst*

### **RAUTER FRANZ**

*Mag., Vorstand der Abteilung Ic, Amt der Tiroler Landesregierung*

### **RIEDL MANFRED**

*Dipl.-Ing., Abteilung Ic, Amt der Tiroler Landesregierung*

### **SCHÖNHERR MARTIN**

*Dipl.-Ing., Abteilung Ic, Amt der Tiroler Landesregierung*

### **STREITER KONRAD**

*Landesrat für Raumordnung der Tiroler Landesregierung*

### **UNTERBERGER MICHAEL**

*Dipl.-Ing., Abteilung Ic, Amt der Tiroler Landesregierung*

### **WALTER HERBERT**

*Dr., Abteilung Ve1, Amt der Tiroler Landesregierung*

## **Bildernachweis (ohne Paßfotos)**

*Titelseite „Stadtansicht Imst“; zur Verfügung gestellt von TV Imst*

*Seite 6, 21 - 31 Land Tirol*

*Seite 8 - 12 Elmar Berktold*

*Seite 13/14 Martin Sailer*

*Seite 15/16 Anette Mayr*

*Seite 17 Walter Grimm*

*Seite 18 Simon Gehring (Kempten/BRD)*

*Seite 33 - 37 Hubert Höpperger*

*Seite 39 - 42 Michael Unterberger*